



Diskussionsentwurf zu den Bereichen

Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre

„MEDIENSTAATSVERTRAG“

Ihre Ideen und Anregungen

„PLATTFORMREGULIERUNG“

RUNDFUNKKOMMISSION DER LÄNDER

www.rundfunkkommission.rlp.de

Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Bis wann konnte ich meine Anmerkungen einreichen und was passiert nun?

Gelegenheit für Stellungnahmen, Anmerkungen und Feedback bestand bis zum 30. September 2018. Ihre Eingaben werden nun von den Fachleuten in den Staats- und Senatskanzleien der Länder ausgewertet. Voraussichtlich Anfang 2019 wird die Rundfunkkommission über das weitere Vorgehen entscheiden.

Werden alle eingereichten Stellungnahmen auf der Online-Plattform veröffentlicht?

Nein. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Sie finden hier daher nur die Stellungnahmen, deren Veröffentlichung uns explizit gestattet wurde. Wir bitten weiterhin um Verständnis, dass wir beleidigende und unsachliche Eingaben ebenfalls nicht veröffentlichen. Wir können aber versichern, dass wir jede einzelne Eingabe gelesen haben und Ihre Anliegen ernst nehmen.

Was passiert mit Vorschlägen zu anderen, als den drei vorgeschlagenen Themenbereichen?

Jeder Vorschlag hat die gleiche Berechtigung und wird sorgsam geprüft. Dies gilt auch für die vielen Ideen, die zu anderen, als zu den konkret zur Diskussion gestellten Vorschlägen eingegangen sind. Wenngleich also insbesondere die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht Gegenstand der zur Diskussion gestellten Vorschläge ist, nehmen wir natürlich auch hierzu eingegangene Ideen und Anregungen ernst und werden diese bei unseren weiteren Beratungen berücksichtigen. Wir weisen aber auch darauf hin, dass den Landesregierungen eine Einflussnahme auf das Programm von ARD, ZDF und Deutschlandradio nicht gestattet ist.

Warum enthält der Entwurf Regelungen für Angebote im Internet?

Bereits heute gelten viele Regeln des Rundfunkstaatsvertrags auch für Angebote im Internet. Einige dieser Regeln sind aber nicht mehr zeitgemäß: Während auch kleinste Live-Streamer heute unter Umständen eine Rundfunkzulassung beantragen müssen, gibt es für die Angebote großer Gatekeeper und sozialer Medien fast gar keine Vorgaben. Das wollen wir ändern. Wo unnötige Hürden die kreative Energie der Netzgemeinde bremsen, schaffen wir Freiräume und bauen Bürokratie ab. Wo Regeln zur Sicherung wichtiger Standards, wie Jugendschutz und Meinungsvielfalt, notwendig sind, entwickeln wir das geltende Recht zeitgemäß weiter.

Was ist die Rundfunkkommission?

Medienpolitik ist in Deutschland Aufgabe der Länder, die in der sog. Rundfunkkommission den Rechtsrahmen für unser Mediensystem schaffen. Die Rundfunkkommission wird traditionell von Rheinland-Pfalz koordiniert. Sie ist ein Gremium, in dem sich die Länder in ständigem Austausch zur Fragen der Medienpolitik und -gesetzgebung befinden. „Gesetze“ heißen hier Staatsverträge. Sobald sich die Ländergemeinschaft auf den Inhalt einer Regelung verständigt hat, wird diese in einem entsprechenden Staatsvertrag niedergeschrieben, der dann von den 16 Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet und anschließend noch von den 16 Länderparlamenten ratifiziert, also „genehmigt“, wird.

Hinweis:

Die Eingaben werden im Folgenden in der Reihenfolge des Eingangs und ungekürzt wiedergegeben, auch wenn sie sich auf mehrere Themenbereiche beziehen. Verlinkungen wurden aus Sicherheitsgründen deaktiviert.

K. Marx

Der Artikel 5 des Grundgesetzes sichert die Rundfunkfreiheit und die Pressefreiheit explizit allen Bürgern zu. Da technische Bedingungen das Betreiben von Rundfunk durch jedermann in der Vergangenheit beschränkten und diese technischen Schranken im Informationszeitalter für die neuen, digitalen Medien fehlen, kann sich der Staat nur noch auf die Zusicherung der Freiheitsnutzung durch jedermann beschränken. Einer staatlich organisierten Freiheitsnutzung bedarf es nicht. Der Staat könnte über Plattformregulierung jedoch sicher stellen, dass jedermann im Rahmen der Gesetze veröffentlichen kann. Kurz: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist obsolet. Der Staat sichert über regulierte, zensurfreie Plattformen die Freiheitsnutzung der Bürger.

Werner Niemeyer-Stein

Mir fehlt für die Kanalbelegungen eine Pflicht zur Publizität der Landesmedienanstalten LMA mit dem Ziel hoher Transparenz. In Bremen wird die aktuelle Kanalbelegung im Kabel nicht publiziert, weil das angeblich allein durch den Kabelbetreiber bestimmt wird. Tatsächlich fordert das Landesmediengesetz eine zweimonatige Vorankündigung bei Änderungen und setzt ein Einspruchsrecht der LMA. Ich fordere eine gesetzliche Pflicht zu vollständiger Transparenz auch für die LMA und etwas mehr Fleiß beim Umsetzen auf der eigenen Website der LMA. Das Abschreiben aktueller Listen lernt man schon in der Schule.

Adrian Gruchot

Beim Rundfunkstaatsvertrag soll folgende Regelungen eingebunden werden: 1. Die Vergabe der UKW-Lizenzen sollen von bisher 10 auf 5 Jahre verkürzt werden. Gleichzeitig sollen die Radiosender im Gegenzug ihr Programm über DAB+ senden. Hier beträgt die Lizenz 10 Jahre. 2. Zukünftig verpflichten sich die Landesmedienanstalten, in einem gewissen Turnus, freie DAB+-Kapazitäten für den Landesmuxx auszuschreiben. Nach der Vergabe der Lizenzen, sollen die Programme innerhalb von 6 Monaten auf Sendung gehen. 3. Der Lokalfunk soll ein eigenes Programmschema sowie eine freier Musikgestaltung eingeräumt werden. Gleichzeitig soll beim Bürgerfunk die Bindung an den Örtlichkeiten aufgehoben werden können. Der Inhalt der Sendungen darf von den Lokalfunksendern nicht beeinflusst werden. 3.1. Lokalfunkanbieter dürfen sich zusammenschließen, wenn eine Ausstrahlung über DAB+ kostenintensiv ist. 4. In den Landesmuxxen dürfen sowohl privaten und lokale, als auch öffentlich-rechtliche Radioprogramme ihr Programm in andere Bundesländer anbieten. 5. Ausländische Radioprogramme, die über UKW ihr Programm präsentieren, dürfen sich um Sendekapazitäten in Deutschland bewerben.

Carl Gross

Guten Tag, ich bin begeistert Online Radio Hörer, weil ich dazu gezwungen bin. Ich lebe in BW bzw im Saarland und höre gerne den Radiosender 1Live. Leider gibt es sinnfreie Gesetze, die eine Ausstrahlung der 3. Programme Deutschlandweit verbietet. Somit bin ich gezwungen 1Live über das Netz zu streamen. Da kommt das 2. Problem. Wir leben in 2018 und alle reden von Giga mega und Glasfaser und wie ist die Qualität meines Radiostreams 128 kbit/s. -> grauenhaft. So: fassen wir zusammen DAB+ kann ich nicht nutzen, weils den Sender nur in NRW geben darf. Internetradiostream kann ich nutzen, ist halt

aber sch**ße. So sieht deutscher Rundfunk in 2018 aus. Das ist doch nicht mehr zeitgemäß. Der Rundfunkbegriff wurde sehr strapaziert. Was sollte Rundfunk ausmachen in 2018: Eine Mediathek aller Inhalt, egal von 1991 oder gestern. Das ist Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Wenn ich Wetten dass aus Fulda Mitte der 80er sehen will, dann kann ich das. leider ist das nicht möglich ich muss bis 8 warten damit ich mein Tatort schauen kann und dann ist er ein tag später gelöscht. Tolle neue Welt und super 17,50 die ich zahle. Nachrichten gehören genauso dazu wie Unterhaltung und Film. Ich finde die Öffentlich-rechtlichen haben kein tolles Unterhaltungsangebot. Ich bin Mitte 20 und finde nichts der 'Shows' auch nur annähernd ansprechend. Früher schaute ich noch die Heute show - > 90% ist unlustig geworden und politisch zu korrekt und harmlos. Böhmermann wird auch zurückgepfiffen. Langweilig! Medien sollten provozieren und müssen. Sonst sind sie nur Wiederkäufer des Standardquatsches. Leider ist das Medienangebot nicht mehr ansprechend und somit ist Netflix für mich deutlich interessanter. Es werden ja lieber Milliarden für Fußball ausgegeben statt gute Filme ohne Werbung zu zeigen. Das machen dann lieber RTL und Pro7 die auch noch Geld für HD wollen und trotzdem 17% ihrer Sendezeit Werbung zeigen. Fazit: ich kann Beteiligung am Bieterkampf um Übertragungsrechte nicht unterstützen, mit den Mrd € könnte man der Wissenschaft, den Menschen und sinnvollen Projekten helfen, aber nein man unterstützt 22 Männer die einem Ball hinterherlaufen und die mafiöse geldgeile Struktur dahinter. Wir haben trotz zahlen von 210€ im Jahr kein Zugriff auf das was gesendet wird in Mediatheken und ich habe kein zugriff auf das was ich Live hören will in zeitgemäßer Qualität. Die Tagesschau App soll so bleiben wie sie ist, weil sie redaktionell das meiste sinnvoll aufarbeitet, wenn auch regierungsbevorzugende Tendenzen erkennbar sind. (Stichworte Russland + Türkei + Trump) Ich finde es nicht sinnvoll das eine Redaktion das Social Media der Bundesregierung betreut, weil das wirklich wie Rundfunk ist und somit Propaganda ähnlich. Ich finde es nicht falsch wenn man unsere Oberhäupter begleitet und teilt was sie machen, aber dann alles und nicht nur das Schöne, wie eine Influencerin auf Instagram. Mit freundlichen Grüßen Carl Gross

HG

Die öffentlich-rechtlichen TV Sender sollen endlich in echtem Full HD senden. Und die Kabel und Satelitenbetreiber sollen das an den Kunden weitergeben, sollen also verpflichtet werden es nicht runterzuskalieren um etwa Kapazitäten zu sparen. Wir haben 2018 und viele haben grosse TVs man erkennt den Unterschied zwischen dem jetzige HD Ready also 720p und 1080i.

Arne Wandt

Hallo, ich möchte Ihnen eine scharfe Kritik, aber auch Anregungen aussprechen. Was absolut nicht geht sind Tracker. Ganz besonders Tracker von Google, Facebook, Twitter und Co. Es gibt quelloffene Alternativen, die jeder selbst einbinden kann, ohne andere daran zu beteiligen. Wenn das überhaupt notwendig ist. Durch Tracker z.b. in der ZDF-Mediathek (Google) finanzieren wir doch alle Google kostenlos mit, die zahlen nicht mal ordentlich Steuern bei uns. Stoppt endlich die Nutzung dieser Dienste! Des Weiteren habe ich folgende Anregungen: - Eine Zentrale Online-Plattform für alle Sender. Es ist einfach nervig das ZDF, 3sat usw. usw. ihre eigenen Portale haben, alle unterschiedlich aussehen und verschiedene Funktionen bieten. Bitte vereinheitlichen! - Diskussionen nicht in geschlossenen Plattformen durchführen (wie Facebook, Twitter, Google).. verwendet ein offenes System, bspw. Diaspora und Mastodon! - Alle Apps Quelloffen legen. Auch die Gemeinschaft trägt ab und zu verlösungen bei und hilft euren Entwicklern mit Ideen und Verbesserungen. :-)

Thomas Kaulertz

Ich hoffe sehr daß bei dieser Reform Fehler in der Gesetzgebung die seit Jahrzehnten gemacht wurden endlich korrigiert werden. Damit meine ich eine Legalisierung von Piratensendern wie sie vor Jahrzehnten existierten. Dies waren kleine selbstgebaute Sender von Privatleuten die ein schönes Musikprogramm gesendet haben das den Leuten gefiel. Nur legal war das nicht, man hat sie regelrecht gejagt. Es wäre sehr gut wenn man jetzt nach Jahrzehnten vieler Fehlentwicklungen in der Medienpolitik diese Sender erlauben würde und einen Frequenzbereich zuzuweisen ähnlich wie beim CB-Funk. Endlich gäbe es Programme von Amateuren die mit Spaß bei der Sache sind und nicht nur staatliche und kommerzielle Sender bei denen das Personal seinen 8 Stunden Job absitzt ohne jede Motivation. Auf eine Registrierungspflicht sollte verzichtet werden denn leider gibt es in der heutigen Zeit immer mehr psychisch gestörte Personen die evtl. gegen Senderbetreiber aggressiv werden könnten wenn diese etwas senden was diesen nicht paßt. Auch wenn diese Sender legal wären würden viele trotzdem mobil anstatt stationär senden aus diesen Gründen. Als Frequenzbereich würde ich einen Teil der nicht mehr benutzten Mittelwelle vorschlagen wie dies bereits jetzt in Holland gemacht wird. Es kann auch mit digitaler Mittelwelle gesendet werden und auch Schmalbandfernsehen ist möglich. Die Übertragungsqualität ist nicht die beste denn es müssen in jedem Fall Formatkonvertierungen durchgeführt werden. Trotzdem dürfte diese Art Radio/Fernsehen auf breite Zustimmung in der Bevölkerung stoßen. Und eines ist auch noch sehr wichtig: Es darf den Kabelanbietern nicht verboten werden diese Sender in das Kabelnetz einzuspeisen. Durch eine Einspeisung könnte man auch eine Menge Zusatzeinnahmen bekommen mit denen z.B. pauschale Urheberrechtsabgaben bezahlt werden können. Mein Vorschlag wäre die Verwendung von Rundstrahlantennen zum Empfang die an mehreren Standorten die weit genug auseinanderliegen die Signale auffangen und in einem Kabelbouquet eingespeist werden. Die Kabelanbieter würden das sicher begrüßen denn dann würde es sich wieder lohnen einen Kabelanschluß zu buchen. Momentan ist das ja wirklich nicht der Fall, den mit einem angelötetem Drahtstück an der Antennenbuchse bekommt man genausoviel Sender. In den Sendepausen oder wenn die Empfangsfeldstärke zu schwach ist kann man die freien Plätze mit Werbung füllen. DSL-Anbieter können ebenso diese Sender einspeisen. Diese hätten noch mehr Möglichkeiten. Mit freundlichen Grüßen Thomas Kaulertz

Anonymous

- keine Unterscheidung basierend der Ausbreitungsform, wie IP-TV, Satellit, Terestrisch, Kabel-TV, Glasfaser oder asynchron ueber Website/Videoportale(Apps) - Alle Sendehalte muessen in der Mediathek verfuegbar sein - Weniger Mainstream (Fussball, ...) - die Lizenzen sind zu teuer und die "Konkurrenz" (2x Privat-TV bzw. Streaming-Anbieter) gibt gerne viel Geld aus (hohe Bieterpreise). - Konsolidierung (bspw. 1x WDR reicht, die lokalen Auspraegungen gehoeren der Vergangenheit an) - Reform Beitragsservice: Einhaltung geltendes Recht, wie z.B. Zusendung einer Zahlungsaufforderung, Zuordnung Zahlung entspr. Verwendungszwecks, Ein- und Widerspruch durch Menschen anstelle von Maschinen pruefen, schnellere Eskalation aus maschineller Verarbeitung

**Prof.Dr.
Hans-Dieter Kübler**

Mitglieder des Rundfunk- bzw. Fernsehrates sowie der Landesrundfunkkommissionen sollten wie Abgeordnete den Nutzer*innen bekannt sein und über ihr Tun und ihre Entscheidungen öffentlich Rechenschaft ablegen. Das würde zu einer weiteren Demokratisierung führen, den Rundfunk bzw. die Rundfunkkommissionen als demokratische Organe herausstellen und die Bindungen zu den Nutzer*innen stärken. Letztlich wäre es eine Parlamentarisierung der Kontrollgremien, weshalb ihre Mitglieder auch nicht mehr nur von gesellschaftlichen Organisationen ("gesellschaftlich relevante Gruppen") be-

stellt, sondern gewählt werden - etwa zeitgleich mit Landtags- und/oder Kommunalwahlen. Natürlich bedeutet dies letztlich auch eine gewisse Politisierung, aber umgekehrt hätten nicht nur die Kritiker und Zerstörer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der ähnlich konstruierten Landesrundfunkanstalten öffentlichen Einfluss (siehe Entscheidung des BVerfG), sondern auch die Unterstützer und Anhänger dieser Gemeinwohl orientierten, letztlich zivilgesellschaftlichen Einrichtungen. 2. Den Landesrundfunkanstalten müssten wie zu ihren Anfängen mehr Kompetenzen zur Entwicklung des privaten Rundfunks und der digitalen Dienste gegeben werden. Dazu müssten sowohl die Kontrollrechte wie auch die Entwicklungsrechte gestärkt werden; allein nur die Auswüchse der privaten Systeme zu kontrollieren ist zu wenig. Zu denken ist etwa an mehr Mittel für Entwicklungsforschung gemeinwohlorientierter Angebote - warum wird nicht an einer europäischen, öffentlich-rechtlichen Suchmaschine als Konkurrenz von Google gearbeitet? -, aber auch an die Einführung und Einhaltung von bestimmten Quoten für zivilgesellschaftliche Programme (Public Radio und TV) in den privaten Programmangeboten, wie es anfangs für RTL und SAT 1 vorgesehen war. Letztlich könnte man sich eine dritte, zivilgesellschaftliche Mediensäule für alle Medien-Angebote (einschließlich Print) vorstellen, die von zivilgesellschaftlichen Gruppen (z.B. Stiftungen, Nutzer*innen-Eigentum) getragen werden, um so die Pluralität erhöhen oder überhaupt erst wieder einbringen und sich dem verhängnisvollen Kreislauf der privaten Wertschöpfung entziehen zu können. Medienvielfalt wird wie Kulturvielfalt langfristig eine staatliche und zivilgesellschaftliche Aufgabe. Der neue Rundfunkstaatsvertrag sollte dafür Vorbereitungen vorsehen.

Nico Kutzner

Sehr geehrte Damen und Herren. Folgend eine Stellungnahme zur Berücksichtigung: Wir würden empfehlen bei der Vergabe von DAB Plus Kanälen die öffentlich-rechtlichen Sender aus den Nachbarbundesländern in Deutschland zu berücksichtigen. Dabei sollte beachtet werden, dass die Autobahnen gut ausgeleuchtet sind. Mit freundlichen Grüßen Nico Kutzner vom Verein Karoradio.

Frank Jaedicke

Es sollte geregelt werden, dass es den ARD-Landesrundfunkanstalten - ähnlich wie bei DVB T2 - gestattet wird, auch in DAB+-Multiplexen außerhalb des eigentlichen Sendegebiets mit mindestens einem Programm vertreten zu sein.

Martin Seeger

Hallo, Plattformen wie Facebook oder Twitter moderieren meinen Eingangs-Stream in einer Weise, die gut für sie aber nicht notwendigerweise gut für mich ist. Es geht denen um Bindung an die Plattform und nicht um Korrektheit der Information. Da diese Verbreitung zu deren eigenen Zwecken erfolgt, würde ich folgende Regelung vorschlagen: Priorisiert ein soziales Netzwerk bzw eine Plattform einen Beitrag höher, so macht es sich diesen zu (nach juristischen Maßstäben) eigen. Dabei bedeutet "priorisieren", dass der Beitrag von einem Nicht-"Freund" oder weiter oben als nach chronologischer Reihenfolge gegeben angezeigt wird. D.h. wenn die Plattform was anderes macht, als die Beiträge der von mir selektierten Personen in chronologischer Reihenfolge anzuzeigen, muss die Plattform auch die Verantwortung für diesen Beitrag übernehmen (vergleichbar dem Redakteur einer Zeitung). Würde man dies kodifizieren, würden viele Probleme von "Fake News" und Haß-Reden aus unserem Datenstrom verschwinden. Mit freundlichen Grüßen, Martin Seeger

Frank-Thomas Suppee

Instagram mit weltweit ca. 1 Mrd. Nutzern startet in wenigen Tagen ein neues Angebot: IGTV - also Instagram-TV. Was sich "TV" nennt, wird eine Ansammlung von TV-Channels diverser "Creators", hinter denen sowohl Privatpersonen als auch Vereine, Institutionen, Agenturen etc. stecken können. Instagram will damit Youtube Konkurrenz machen und das TV "revolutionieren" - damit sagt die Social-Media-Plattform aber schon selbst, dass sie TV veranstaltet - mit Hilfe tausender "Programmgestalter" (der Creatoren). Ein künftiger Medienstaatsvertrag sollte diese Entwicklung als Alternative zum klassischen Fernsehen ernst nehmen und entsprechend vergleichbare Regeln anwenden: Für die Creators und den Plattformbetreiber sollen die vielfalts- und demokratiesichernden Regelungen des Rundfunkstaatsvertrag Anwendung finden, besonders soll berücksichtigt werden, wo die individuelle Medienkreation zum Teil einer meinungsbildenden Plattform wird, die die freie Meinungsäußerung mittels Algorithmen beschneidet oder kanalisiert. Im Gegenzug sollten klassische Medien stärker an den Chancen der Social-Media-Produktion und -Kommunikation beteiligt werden und ihre Nutzer gezielter ansprechen und beteiligen dürfen.

thomas fiedler

Aktueller Entwurf: 12. rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind ... Änderung in: 12. Angebot zur Verbreitung von Audio und Audiovisuellen Inhalten, die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind ...

Jakob Vicari

"Der Rundfunk ist aus einem Distributionsapparat in einen Kommunikationsapparat zu verwandeln.", forderte Bertold Brecht im Jahr 1932. Das Internet der Dinge ist dabei diese Forderung einzulösen. Der Rundfunkbegriff sollte in heutigen Zeiten das Internet der Dinge berücksichtigen. Unter dem Schlagwort "Journalismus der Dinge" kann man diese Entwicklung zusammenfassen. Es gibt einerseits immer mehr vernetzte Geräte, die über uns Daten sammeln. Es ist ein Netz mit unzähligen spannenden Geschichten über die Welt, in der wir leben. Die Dinge und Tiere um uns herum werden zu Trägern von Geschichten. Und damit zu Sendern. Der Sensorjournalismus greift diesen Gedanken auf. Andererseits gibt es immer neue Ausspielgeräte. Es sind nicht nur digitale Assistenten, wie Apples Homepod, Amazons Alexa, Googles Assistant und Microsofts Cortana. Zunehmend werden auch Dinge zu Empfängern: Die vernetzte 'Hello Barbie', der Thermomix zeigt Rezepte, die Tonie-Box bringt Hörspiele ins Kinderzimmer. Wozu noch Nachrichten auf dem Smartphone lesen, wenn Alexa sie vorträgt? Was passiert erst, wenn nicht nur smarte Speaker wie Alexa, sondern auch die Leselampe, das Sofa oder das Frühstücksbrett die Seite 3 der Lieblingszeitung als Audio abspielen können? Ist das dann Rundfunk? Levis baut Soundtechnologie in eine Jacke ein, Ikea lässt seine Möbel per Bluetooth mit Lautsprechern kommunizieren. Nie waren Journalistische Kanäle so nah in unseren Alltag eingebaut, nie zuvor so unsichtbar. Nie zuvor war es so einfach, ein eigenes, spezialisiertes Empfangsgerät zu bauen. Ein Radio, das nur einen, und zwar diesen einen Podcast spielt? Die Kaffeetasse, die die Nachrichten wohldosiert mit jedem Schluck ausgibt? Der Badezimmerspiegel, der die Nachrichten passend zur individuellen Morgenroutine ausgibt? Das alles für Maker im Bereich Journalismus der Dinge eine Frage von Tagen. Diese Wege sollen durch offene Schnittstellen gefördert, nicht durch neue Vorschriften reguliert werden. Denn sie weisen in eine wahrscheinliche nahe Zukunft des Rundfunks.

Eric Westebbe

Ein sehr gutes neues Mediengesetz es ist der neuen Zeit angepasst. Hoffentlich kommt es so in der Form oder eher im Großteil dieser Form durch.

Bereich Rundfunkbegriff

Der neue Name, den der Entwurfstext dem Rundfunkstaatsvertrag gibt, scheint einen großen Schritt nach vorn zu markieren. Er lässt die Hoffnung aufblitzen, dass die deutsche Medienpolitik das zuletzt intensiv gepflegte Jonglieren mit historisch überkommenen Begriffen hinter sich lassen will und nun einen großen Wurf vorlegt, mit dem der digitalen Transformation der Massenmedien ein gesetzlicher Rahmen gegeben wird. Das ist auch bitter nötig, denn mediengeschichtlich ist eine Epochenschwelle erreicht, an der überall spürbar wird, dass die meinungsbildende Dominanz der Massenmedien auf politischem und kulturellen Gebiet verlorengeht. Bald wird es nur „internet-only“ Medien geben (wie der aktuelle Jahresbericht 2018-19 der BBC es pointiert). Dem heute noch so genannten Rundfunk, der einem unvermeidbaren evolutionären Prozess unterliegt, muss ein Entwicklungspfad in die Nur-noch-Internet-Ära gebahnt werden. Die technische, organisatorische und administrative Transformation des Rundfunks benötigt einen neuen Begriffsrahmen und ein neues Regulierungsregime. Das wäre die eigentliche Aufgabe des nächsten Staatsvertrages. Der Innovationswille der Autoren des Entwurfs geht jedoch offenbar über den neuen Namen nicht hinaus. Schon die Formulierungen in den ersten beiden Paragraphen belegen, dass am alten massenmedialen Modell nicht gerüttelt wird.

Kategoriale Abgrenzungen

Die im Text verwendete Formel „journalistisch-redaktionell“ könnte den Rundfunkbegriff völlig aus der Bindung an historische Techniken befreien. Mit der Kategorisierung von vorhandenen und vorstellbaren medialen Diensten und Formaten könnte eine Differenzierung und Klassifizierung von medialen Angeboten erreicht werden. Eine der auf diese Weise gebildeten Klassen erhielte die Privilegien des heutigen Rundfunks. Diesem Konzept, das schon 2014 in dem für die Rundfunkkommission verfassten Gutachten von Kluth und Schulz vorgeschlagen wurde, verweigern sich allerdings die Autoren des Entwurfstextes. Nach wie vor wird in § 2 Rundfunk als linearer, an einem Sendeplan orientierter Dienst definiert. Die Unterscheidung von linear und nicht-linear („Rundfunk“ und „rundfunkähnlich“) ist jedoch in einer Nur-noch-Internet-Welt nicht mehr sinnvoll. Die sogenannten rundfunkähnlichen Telemedien sind genauso journalistisch-redaktionell gestaltet wie lineare Sendungen. In Online-Medien ist Linearität eine Option bzw. ein Sonderfall, aber nicht der Wesenskern von multimodalen journalistisch-redaktionellen Angebotsformen. Die Angebote lassen auch eine zweite massenmediale Eigenschaft vermissen. Bei ihnen dominiert nicht mehr die Verbreitung und der „Abruf“ von Inhalten. Das Internet verbindet alle Kommunikationsformen und -richtungen, es vernetzt alle Medien und ihre Nutzer durch vielfältige algorithmische und persönliche dialogische Formen. Telemedien können daher nicht, wie es im Staatsvertragstext in § 2, 12 geschieht, auf die Operationen Bereitstellung und Abruf reduziert werden. Die aktive Teilhabe am kontinuierlichen Fluss der Online-Kommunikation ist für alle sogenannten Telemedien unverzichtbar. Wenn die Linearität das gesetzliche Kriterium für die Regulierung und Privilegierung bleibt, wird dem heute noch so genannten Rundfunk ein staatsvertragliches Grab geschaufelt. Wenn dies nicht in der Absicht der Autoren liegt, sollte die erwähnte Anregung des Konvergenz-Gutachtens von Kluth/ Schulz (2014) aufgegriffen werden, die Privilegierungskriterien für Telemedien inhaltlich zu definieren. Dieses Gutachten zeigt auch, dass der derzeitige Rundfunkbegriff auch unter Berücksichtigung der europäischen AVMD-Richtlinie nicht zwingend beibehalten werden muss. „Er kann durch ein Regulierungsregime ersetzt werden, das an andere begriffliche Kategorien anknüpft und auch für neue Begriffe offen ist, solange die Regelungsziele für alle von der AVMD-RL erfassten

Dienste erreicht werden.“ (S. 81) Die regulatorisch zu definierenden Begriffe müssten der audio-visuellen Verbreitung journalistisch-redaktioneller Inhalte weiterhin eine hohe Privilegierung ermöglichen. Diese Privilegierung würde jedoch nicht auf technische Merkmale (audio-visuell) und die Kommunikationsform (One-to-many-Verbreitung) beschränkt bleiben. Auch andere Angebote, die einen ebenso wertvollen Beitrag zur öffentlichen Kommunikation leisten wie die an den klassischen Rundfunk erinnernden audio-visuellen Formate, können und müssen besonders geschützt werden.

Rundfunkähnlichkeit

Die im Entwurf in § 2 und später verwendete Kategorie der rundfunkähnlichen Telemedien, „die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind“, ist definitorisch – wie auch schon ihre Cousine, die „Presseähnlichkeit“ – auf formale und technische Eigenschaften des Angebots beschränkt. Die Beschreibung nur der Darstellungsmerkmale (z. B. Maße und Farben oder die Mischung von Text, Bild, Ton und Video) unterscheidet Angebote mit hohem Wert für die öffentliche Kommunikation nicht von beliebigen anderen Internet-Angeboten, seien sie öffentlich finanziert, kommerziell oder rein privat veranlasst. Formale medientechnische Eigenschaften sind nur unter Anwendung von Willkür geeignet, eine Rundfunk- oder Presseähnlichkeit zu konstruieren. Manche Ereignisse lassen sich durch ein Foto oder ein Video und fast ohne Begleittext informativ darstellen, andere Vorgänge bedürfen einer ausführlichen argumentativen oder auch durch Texte belegten Erläuterung, um vom Publikum erfolversprechend verstanden und aufgegriffen zu werden. Die inhaltlichen Eigenschaften bilden neben der Darstellungsform eine zweite Ebene, nach der Angebote differenziert werden können, und eine dritte Ebene bildet die Rezeption. Der Ausgang der Präsidentenwahl in Mali, der Einsturz einer Autobahnbrücke in Italien oder die Verschärfung der türkischen Wirtschaftskrise kann im Internet von verschiedenen Anbietern qualitativ anspruchsvoll, informativ und umfassend dargestellt werden – zum Beispiel von tagesschau.de, t-online.de und hurriyetdailynews.com. Deren Darstellungen sind untereinander weitaus „ähnlicher“ als eine von ihnen dem klassischen Rundfunk. Das Konstrukt der Rundfunkähnlichkeit wird ad absurdum geführt, da alle diese beispielhaft genannten Angebote sich in ihrer journalistischen Qualität, den verwendeten professionellen Standards und in der Wertschätzung der Nutzer, die ihr Informationsinteresse befriedigen, gleichen. Sie verdienen auch alle den gleichen Schutz, zum Beispiel hinsichtlich ihrer Auffindbarkeit und ihrer inhaltlichen Integrität. Auf die kategoriale Unterscheidung des Rundfunks und der rundfunkähnlichen Telemedien sollte vollständig verzichtet werden, da der Rundfunk sich selbst zu einem Telemedium mit besonderen Charakteristiken wandelt.

Ziele der Gesetzgebung

Angesichts der rapiden Weiterentwicklung vernetzter digitaler Medien und ihrer wachsenden Relevanz für die Meinungsbildung – sowie angesichts der zunehmenden Bedeutung von technischen Plattformen und Intermediären, die im Entwurf im Ansatz auch berücksichtigt wird – fehlt vor allem ein klar formuliertes Ziel für die gesetzliche Regulierung der (bald schon ehemaligen) Rundfunkmedien. Die heute noch verbreitete traditionelle Nutzung dieser Medien vor allem von älteren Publikumsschichten darf nicht dazu verleiten, die weiter zunehmende Akzeptanz und Relevanz von Netzmedien zu übersehen. Die fortgesetzte Ausrichtung der Gesetzgebung an den Charakteristiken des erodierenden Massenmediums Rundfunk kann fatale Folgen für die öffentliche Kommunikation haben. Die notwendige Transformation der Rundfunkmedien und der sie tragenden gemeinschaftsfinanzierten Unternehmen benötigt stattdessen Anreize. Diese sollten den fließenden Übergang zu einer Priorisierung von nicht-linearen und dialogischen Angeboten auf verschiedenen Netzplattformen fördern, statt ihn mit der regulatorischen Konservierung des klassischen Programmrundfunks zu blockieren. Ein Seitenblick auf die Entwicklung der Presse zeigt, dass auch dieses Massenmedium perspektivisch keine Chance

mehr auf eine selbständige Existenz in seiner hergebrachten Form hat. Auch die Presse wird funktional zu einem journalistisch-redaktionellen Diensteanbieter im Internet. Das historische Charakteristikum beider Massenmedien, Presse und Rundfunk, nämlich die dialogfreie Verbreitung von Inhalten an ein breites, passives Publikum, verliert an Attraktivität und Relevanz. Der Aufbau neuer, dialogorientierter Beiträge zur politischen und kulturellen Kommunikation bedarf einer rechtlichen Absicherung. Nur eine auf eine breitere Analyse der Medienentwicklung gestellte Sichtweise ermöglicht klare Zielformulierungen und die konkrete Ausgestaltung neuer Abgrenzungen und Regeln. Die vorgelegte Entwurfsfassung wird im Hinblick auf den Rundfunkbegriff der aktuellen Medienentwicklung und ihren vieldiskutierten Problematiken nicht gerecht.

Literatur

BBC (2018). BBC Annual Plan 2018/19. https://downloads.bbc.co.uk/aboutthebbc/insidethebbc/howwework/reports/pdf/bbc_annual_plan_2018.pdf. [22.08.2018] Kluth, Winfried; Schulz, Wolfgang (2014). Konvergenz und regulatorische Folgen. Gutachten im Auftrag der Rundfunkkommission der Länder. <https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Konvergenz-Gutachten.pdf>. [22.08.2018]

Thomas Fischer

Sehr geehrte Damen und Herren, in Zeiten wo durch kommerzielle Angebote die öffentliche Meinung sehr manipulierbar wird, ist es außerordentlich wichtig das Intermediäre (ganz besonders ohne kommerzielle bzw. mit eingeschränktem kommerziellem Interesse) einen uneingeschränkten Zugang zu Medien der öffentlichen Hand bekommen. So hat bereits die Urheberrechtsreform einen großen Schaden angerichtet, nur dadurch, dass der Mediator A. Voss seine Mediationsrolle nur einseitig besetzt hat. Dies sollte uns lehren nicht den selben Fehler im Bereich der Plattformregulierung zu begehen. Es kann nicht Aufgabe des Rundfunkstaatsvertrages sein, Medien zu regulieren, die ohne deren Regulierung sehr gut funktionieren. Die Bedeutung der öffentlichen Medien sollte vielmehr intern diskutiert werden ob es nicht möglich ist mit den zur Verfügung gestellten Beträgen alternativen anzubieten. Dies funktioniert beispielsweise bei der BBC in Großbritannien außerordentlich gut. Viele Grüße Thomas Fischer

Enno Lenze

Hallo, so, wie ich als Laie den Entwurf lese, betrifft es auch meinen Blog mit RSS und Atomfeed. Ich halte es für völlig falsch, dass diese Sachen durch einen Rundfunkstaatsvertrag reguliert werden sollen. Gruß, Enno Lenze

Fabian Braun

Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht des Vorentwurfes, denke ich, dass der Medienstaatsvertrag vollständig aufgehoben werden sollte. Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung bzw. das Telemediengesetz reicht für einen Verbraucherschutz vollkommen aus. Der Zugang zu Bildung und Kultur sollte nicht durch weitere Verklausulierungen eingeschränkt werden. Durch zusätzliche Auflagen auf Länder- oder Bundesebene würde dies geschehen. Die Gemeinschaft sollte (gemäß Grundgesetz) dafür sorgen, dass sich der einzelne frei entfalten kann, indem er möglichst umfangreich Zugang zu Wissen hat und sein Wissen verbreiten kann. Dadurch entsteht Bewegung und Kreativität, die wir zukünftig immer dringender benötigen, um unseren Platz in der Welt zu behalten. Die Gemeinschaft sollte nur dort einschränken, wo diese Prinzipien durch übermächtige Organe gefährdet werden. Die Gemeinschaft sollte nicht zusätzlich noch selbst daran mitwirken, dass das Prinzip unterminiert wird. Mit freundlichen Grüßen Fabian Braun

Paul Arnold

Sehr geehrte Damen und Herren, ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie zur Wahrung der weiteren freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik auf eine Regulierung der Informationsfreiheit im Netz verzichten könnten. Einschränkungen und vorbeugende Zensurmaßnahmen wie sie meinem Verständnis nach im Entwurf des Medienstaatsvertrages mit enthalten sind, werden, zumindest meiner Ansicht nach, radikalen Ideen, abstrusen Verschwörungstheorien sowie Falschinformationen nur weiter Vorschub leisten, anstelle sie zu verhindern. Zudem traue ich ihnen nicht zu, dies überhaupt adäquat umsetzen zu können und befürchte ein ähnliches Fiasko wie beim damaligen Versuch gegen sog. "Hassrede" im Netz vorzugehen. Bitte halten sie sich an das Grundgesetz und den darin verankerten Grundsatz, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Falls sie den genauen Wortlaut vergessen haben sollten, anbei eine kleine Gedankenstütze: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. Mit freundlichen Grüßen Paul Arnold

Manuel Rossa

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin nicht damit einverstanden, dass Blogs und Ansammlungen von Links auf Medienplattformen in Zukunft reguliert werden. Solche Angebote bilden eine wichtige Informationsquelle. Ein demokratischer Rechtsstaat sollte nur dort regulierend eingreifen und die Bevölkerung damit einschränken, wenn es unbedingt notwendig ist. Diese Notwendigkeit erkenne ich hier nicht. Auch den Schwellwert von 20.000 Views/Monat halte ich für unwirksam. Ein denkbare Szenario: Um Blogs anderer regulierungspflichtig zu machen, könnten synthetisch unique visitors generiert werden, z.B. durch Botnetze o.ä.. Eine Manipulation kann also nicht ausgeschlossen werden. Ich bitte daher die Ausweitung der Kompetenzen zu unterbinden. Mit freundlichen Grüßen Manuel Rossa

Uwe Krämer

Die bereits zuvor geforderten Regelungen zu Streams und "Let's Play" Videos und ähnlichen hat in mir nicht die Hoffnung geweckt, dass mit diesen gewünschten Änderungen eine Besserung des Erlebnisses für Nutzer erreicht wird. Viel mehr erscheint es mir der Wunsch eines staatlichen Organs mehr Macht über ein wichtiges neues Medien zu erreichen für das keiner der dafür zuständigen Personen das nötige Fachwissen über die Materie besitzt. Unabhängig von den gewünschten Änderungen, während in der Tat die Verbreitung von falschen Informationen über das Internet, vermehrt in sozialen Netzwerken, ein großes Problem für die moderne Gesellschaft sind, so sind viele der hier geforderten Änderungen so breit formuliert das im Endeffekt auch andere Bereiche reguliert werden die von diesen Regelungen erheblichen Schaden davon tragen könnten da diese Regelungen nicht speziell für diese Bereiche ausgelegt sind.

Florian Beier

Nach der aktuellen Definition des Begriffs "Benutzeroberfläche" wäre davon auch ein privates Blog betroffen und beim Begriff "Medienintermediär" auch z. B. ein privater YouTube-Kanal, unabhängig von kommerziellen Interessen. Dies ist in meinen Augen weder sinnvoll noch erscheint es geboten, da dann in Zukunft jeder im Internet präsente Deutsche von der Rundfunkregulierung betroffen sein könnte. Die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit würde die Freiheit des Internets stark einschränken. Aus meiner Sicht müssen die Definitionen deswegen überarbeitet werden. Die Reichweite als Beurteilungskriterium für Regulierung ist dabei allerdings nicht geeignet, da diese theoretisch

auch bei privaten Webseiten unbegrenzt ist (in der Praxis wird die Reichweite dann durch die Hardware, mit der die Webseite betrieben wird, begrenzt). So ist es denkbar, dass ein privater Blogger eine brisante Entdeckung macht und innerhalb weniger Tage 100.000 Aufrufe auf seinem Blog verzeichnet. Deswegen sollte sorgfältig evaluiert werden, welche Kriterien geeignet sind, um private Webseiten von großen kommerziellen Anbietern, auf die die Regulierung eigentlich abzielt, zu unterscheiden bzw. ob es überhaupt sinnvoll ist, Inhalte im Internet einer Rundfunkregulierung zu unterwerfen.

Nick Schradick

Privatpersonen sollten von der Rundfunkregulierung explizit komplett ausgenommen sein. Und zwar sowohl wenn sie selbst Inhalte generieren (beispielsweise als Blogger oder Youtuber), als auch als Plattformbetreiber, wenn andere Menschen Inhalte einstellen. Auch dann, wenn die Inhalte von journalistisch-redaktioneller Natur sind! Auch kleine Unternehmen bis zu einem Wert von, zum Beispiel, 100.000€, sollten nicht von den vielen Regeln und Fallstricken betroffen sein. Das Internet hat nur deswegen so viele gute und nützliche Inhalte, weil man bisher nicht befürchten muss, sich mit teuren "Sendelizenzen" oder juristischen Risiken rumschlagen zu müssen. Schon der Umstand, dass man sich möglicherweise einem rechtlichen Risiko aussetzt, würde viele Hobby- oder Kleinprojekte im Keim ersticken und der Vielfalt der Angebote und allem voran der Meinungsfreiheit sehr schaden. Ich will nicht in einem Land leben, in dem ich ein simples Forum oder Blog oder Portal für irgendetwas betreibe, vielleicht sogar aus eigener Tasche die Betriebskosten zahle, nur um mich dann zusätzlich auch noch einem unkalkulierbaren juristischen Risiko auszusetzen. Der deutsche Regelwahn von Impressumspflicht bis Störerhaftung ist schon schlimm genug. Es sollte auch nicht die tatsächliche (und schon gar nicht die potentielle) Anzahl an Benutzern/Lesern/Zuschauern zugrunde gelegt werden. Denn diese Daten müssen erst mal erhoben werden, womit man sich automatisch auch intensiv mit den Datenschutzgesetzen beschäftigen muss - was zusätzlich ein Risiko darstellt. Der Unternehmenswert sollte in diesem Fall völlig ausreichen, wenn es darum geht, zu bestimmen, ob ein Angebot der Rundfunkregulierung unterliegt, oder nicht.

Gerhard Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren, Sie planen mit diesem Staatsvertrag Blogs und weitere Angebote im Netz zu regulieren. Ich lehne dies entschieden ab, da weder die freie Meinungsäußerung in sozialen Medien noch journalistische Angebote wie Blogs reguliert oder dafür Vorschriften erlassen werden dürfen. Sie sollten statt neuer Regelungen endlich alle Angebote im Internet inkl. Youtube von diesem Staatsvertrag ausnehmen, um nicht Menschen und Firmen wie Heise mit sinnlosen Regeln zu überziehen. Der Aufwand für die Anbieter führt ja eher dazu, dass Angebote und Portale verschwinden und macht die Medienlandschaft ärmer. Viele Grüße, Gerhard Schneider

Norman Weiss

Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte hier eine generelle Anmerkung machen, bezüglich des Gesamt-Vorgehens in dieser Sache. Mit Interesse habe ich den Entwurf gelesen und auch wenn ich anerkenne, dass er in Teilen recht sinnvoll ist und bestehende Lücken in der heutigen Medienkultur zu schließen versucht, so muss ich mich doch fragen, welcher Generation jene angehören, die diesen Entwurf erarbeitet haben. Vor 20 Jahren wäre diese Vorgehensweise noch nutzbringend gewesen, allerdings schickt sich dieser Entwurf an, etwas regeln zu wollen, was es so nicht gibt. Setzen sie bitte etwas jüngere Menschen darauf an. Zum Thema §52 a und b: Stellt sich die Autorengruppe ernsthaft vor, dies würde von Jenen (Blogger, YouTuber, Facebook-Gruppen, oder Facebooknutzer allgemein), die das hauptsächlich betreffen würde, so befolgt werden? Sie

zielen hier auf eine Nutzergruppe, meist unter 30, die so wenig mit staatlichen Regulierungen am Hut hat wie sonst kein Anderer. Wie viele % derer hoffen sie, würden sich diesen Regelungen beugen? Wie viele davon würden diese überhaupt zur Kenntnis nehmen? Den Autoren und ihren Beratergruppen sollte doch klar sein, dass ein solches Zwangsvorgehen eine starke Gegenbewegung geradezu herausfordert, denn wer solche Regeln aufstellt, muss die Durchsetzung dann auch mit allen Mitteln des Staates garantieren, sonst ist das ja nur eine Luft- bzw. Lachnummer. Das geht nur mit Sanktionen und die werden sie dann auch großflächig anwenden müssen, um überhaupt erst einmal ein Bewusstsein für die Ernsthaftigkeit dieser Regeln in diesen Generationen zu schaffen. Hat denn niemand gemerkt, wie stetig sich der Unwille mehrt, die GEZ Beiträge zu zahlen? Wie sich langsam die Einstellung durchsetzt, die staatliche Medienhoheit sei überholt? Sprechen denn die sinkenden Verkaufszahlen und die schwindenden Zuschauerzahlen in den traditionellen Medien keine deutliche Sprache? Und die einzige Idee ist das Aufstellen von noch mehr Regeln und das Drohen mit Strafen gegen alle, die sich diesen Vorgaben nicht beugen wollen? Verstehen sie mich nicht falsch, ich bin mir sehr wohl über die teils grotesken Auswüchse im Klaren, die Filterblasen und einseitige bzw. gezielte Falschinformationen hervor bringen und dass dies auch schon zu Gewalt geführt hat ist auch traurige Realität. "Contentklau", unklares Sponsoring, "Hatergruppen", Polarisierung, Streit und Beleidigungen sind das täglich Brot des Internets, daran werden staatliche Regelungen nichts ändern. Im Gegenteil, ein solcher Druck wird diese Phänomene befeuern und verlagern. Das Internet ist eine neue Domäne, die sich nicht um Grenzen und staatliche Regularien schert. Es wird einfach darum herum wachsen und diese im Endeffekt ineffektiv machen. Mehr Druck wird es letztendlich nur schneller der Kontrolle entgleiten lassen. Ich hoffe inständig, dass das staatliche Selbstverständnis irgendwann anfängt, sich mit dem Internet auseinander zu setzen und beginnt, eine nutzbringende Koexistenz anzustreben. Dass bis dahin noch ein weiter Weg ist zeigt schon die Wahl der Begriffe: Rundfunk, Telemedien.... wir leben nicht mehr im Jahr 1960, kommt erst mal in der Gegenwart an. Die EU hat das mit ihrer DSGVO deutlich besser gemacht. Mit freundlichen Grüßen Norman Weiss

Yuri Tarkov

Sehr geehrte Damen und Herren, ich halte es eine Katastrophe, wenn der Medienstaatsvertrag sich in jedes noch so kleine Blog einmischen könnte. Von den einzelnen Kanälen der Großen Plattformen(Youtube, Facebook und Co.) ganz zu schweigen. Wenn man die Großkonzerne zur Kasse bitten möchte sollte man das über das Steuerrecht machen und die ganzen kleinen Plattformen davon verschonen. Welche Blog/Plattform in dieser hinsicht "klein" ist sollte man wenn überhaupt am Jahresgewinn festmachen und auf keinen Fall an der Anzahl der Nutzer! Mit freundlichen Grüßen Yuri

Robert Bienert

Sehr geehrte Damen und Herren, §1 (7) ist meiner Meinung nach sehr unspezifisch gehalten. So deute ich die Begriffe „ Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen“ als Webseiten, RSS-Feeds/Aggregatoren und Anwendungsprogramme jeglicher Art und Plattform (Apps). Da keine Einschränkungen hinsichtlich des Charakters getroffen werden, das heißt kommerziell, nicht-kommerziell, rein privat oder (keine) rundfunkartigen Inhalte, beträfe dieser Punkt sämtliche Formen der modernen Mediennutzung unabhängig vom Herausgeber – selbst der Webbrowser, mit dem ich dieses Kontaktformular ausfülle. Ich halte diese Form der Regulierung für vollkommen über das Ziel hinausgeschossen und schädlich für die Meinungsfreiheit, weil es diese gerade für Privatpersonen einzuschränken vermag. §2 (2) 13b und 14 werden hier konkret, in dem jede Webseite, jeder Tweet, jedes Posting, ja sogar jede App, unter den Rundfunkstaatsvertrag fallen sollen. Im Einzelnen weiter: §2 (2) 12. stützt dann nach obiger Argumentation den Geltungsbereich auch auf Webseiten, sofern diese rundfunkähnlich sind, denn jede

Webseite hat einen „von einem Anbieter festgelegten Inhaberkatalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt“. §2 (2) 13. betrifft typische Lesehinweise in Blogs oder Linklisten. §2 (2) 13a. beschreibt nicht nur Newsaggregatoren und -apps, sondern selbst so banale Dinge wie einen Webbrowser. Es ist nicht einleuchtend, warum solche Medienplattformen unter einen Rundfunkstaatsvertrag fallen sollen. Nach der bisherigen Fassung von §2 (3) fielen rein private Angebote nicht unter den Rundfunkstaatsvertrag, was dem Charakter und den Ressourcen privater Medien Rechnung trägt. In der Neufassung entfallen all diese Punkte – es sei denn, der private Blogger installiert eine feingranulare Paywall – womit er dann allerdings ein kommerzieller Anbieter wäre. Damit wird die freie Meinungsäußerung – gerade auf der eigenen Plattform und gerade nicht in Abhängigkeit eines Social-Media-Konzerns – für den Privatmenschen unzumutbar erschwert. §20 b scheint ein Versuch zu sein, private Webseiten doch „retten“ zu können, allerdings ist dies nicht klar erkennbar. Zudem treffen folgende Kriterien aus §20 b (1) praktisch nicht zu: „2. [...] die jedenfalls weniger als 5000 Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden“ – bei einer Webseite kann diese Einschränkung nicht oder nur mit sehr großem Aufwand realisiert werden. „3. [...] die regelmäßig im Monatsdurchschnitt weniger als 20.000 Zuschauer erreichen“ – das setzt ein verifizierbares und genaues Nutzertracking voraus, was gerade dem technischen Aufwand einer kleinen Webseite und ggf. der DSGVO widerspricht. Eine ähnliche Situation betrifft §53c (2): „1. jedenfalls weniger als eine Million Nutzer im Bundesgebiet pro Monat erreichen“ – ein Medienintermediäre erreicht theoretisch alle Haushalte im Bundesgebiet. §52 (3) greift meines Erachtens unzulässig in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ein, da hierin „Medienplattformen“, das sind auch manuell erstellte Blogposts mit Linklisten, angezeigt werden müssen. Mir ist nicht bekannt, dass es eine vergleichbare Anzeigepflicht für gedruckte Medien gäbe. §52c, vor allem (2) liest sich hingegen als Implementierung von Netzneutralität, was zu begrüßen wäre. §52e (2) ist zwar gut gemeint, in mancherlei Hinsicht allerdings nicht unbedingt praktikabel bzw. greift in die gestalterischen Möglichkeiten der Entwickler von Nutzeroberflächen ein. Bei einer simplen und überschaubaren Liste an referenzierten Medien wird man weder eine zweite Navigationsmöglichkeit noch eine Suche benötigen. Generell weiß man vom Design von Benutzeroberflächen (UX, user experience), dass diese möglichst einheitlich sein sollen und nur einen Navigationspfad haben sollen, um eben dem UX entgegen zu kommen. Neben dem oben angesprochenen Punkt hält §53d eine Überraschung bereit, deren Umsetzung in Blogs für mich vollkommen fragwürdig ist: In (1) 2. wird gefordert, dass „die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache“ im Blog (!) „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten“ sein. Zentrales Merkmal eines Blog ist, dass es im Allgemeinen keinerlei solcher Kriterien gibt. Reicht es dann, diesen Punkt im Impressum auszulassen oder ist eine Mindestangabe, dass alles im Blog subjektiv und willkürlich zusammengestellt wird, nötig? Alles in Allem stellt sich die Frage, was mit dieser Neufassung genau bezweckt, welches Problem gelöst werden soll. Mit freundlichen Grüßen Robert Bienert

George Kessler

Hallo es geht mich eigentlich nichts an, da ich kein deutscher Staatsbürger bin. Aber das Internet ist international. Sie können keine deutschen Regelungen auf das Internet anwenden. Das Einzige was passiert ist, dass die Internet Medienlandschaft aus Deutschland verschwindet und nur noch internationale Grosskonzerne präsent sind. Ist mir ja egal, ich bin ja nicht betroffen. Wär halt blöd keine deutschen Blogs und Videos mehr zu sehen. Aber ich verstehe ja auch Englisch, von daher ist's nicht weiter schlimm. Ich wünsche noch einen schönen Erfolg bei der Zerstörung der deutschen Medienlandschaft. Gruss, Georges

Benedikt Grande

Bitte weniger Kontrolle, mehr Freiheiten, mehr Innovation zulassen: Der aktuelle Entwurf liest sich für mich in großen Teilen so, als ob den Autoren die Funktionalität und der Nutzen des Internets und damit verbundenen Medien (immer noch) nicht vollständig klar ist. Er liest sich außerdem wie der Wunsch nach mehr Kontrolle, insbesondere der freien Meinungsäußerung z.B. durch Blogs/vlogs etc. Bei mir kommt der Eindruck auf, dass man ursprünglich die Desinformationsauswüchse wie Facebook eingrenzen bzw. kontrollieren wollte, dann aber deutlich über das Ziel hinausgeschossen ist. Meiner Meinung nach sollte man die hier investierte Zeit (und Geld) lieber in eine ordentliche Bildungskampagne investieren, die sich um die Vermittlung von (selbstständiger) Medienkompetenz kümmert. Zudem werden mit den vorgeschlagenen Regelungen andere Bestrebungen der Bundesregierung zur Vereinfachung der Digitalisierung und damit verbundenen Geschäftskonzepten weitere Hürden in den Weg gelegt. Hier wird meiner Meinung nach zuviel Bürokratie für wenig bis gar keinen, zumindest aber überschaubaren Nutzen geschaffen. Daher bin ich für eine komplette Streichung dieses Staatsvertrages.

Wilfried Hennes

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte lassen Sie sich das mit dem Gesetz noch einmal durch den Kopf gehen. Erfahrungsgemäß ist es wie die Mietpreisbremse eine stumpfe Waffe und es wird Danke der Lobbyarbeit der großen Konzerne nur Auswirkungen auf die kleinen haben. Mit freundlichen Grüßen W. Hennes

Hans Becker

Sehr geehrte Damen und Herren, Zu dem Entwurf: RStV (i.d.F. des 21. RÄStV) - I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften - § 2 Begriffsbestimmungen - (2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist - 13. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet 13 b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. [Insbesondere sind Medienintermediäre a) Suchmaschinen, b) Soziale Netzwerke, c) App Portale, d) User Generated Content Portale, e) Blogging Portale, f) News Aggregatoren.] nun mein Einwand: Blogging Portale dienen überwiegend der zusätzlichen Information. Sie stellen eine unverzichtbare Alternative zu den öffentlich rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten dar. Sollten die Bloggingportale einer Zensur unterstellt werden, indem der Staat entscheidet, welche Blogs zugelassen werden oder nicht, werden die Bürger Deutschlands wiederum nach Kaiserreich und 2 weiteren Diktaturen wieder von alternativen Informationsmöglichkeiten abgeschnitten. Dann wären alternative Blogs unter Strafe gestellt und nach der leider zu befürchtenden politischen Entwicklung in Europa und Deutschland eine Verfolgung wie in Nazideutschland ermöglicht. Der Tod von Hans und Sophie Scholl muss uns Mahnung sein. Weiterhin ist zu befürchten, dass zusätzliche Kosten zum Betrieb eines Blogs hinzukommen. Ich erwarte dringendst einen solch gearteten Staatsvertrag fallen zu lassen. Hochachtungsvoll

Daniel Steuer

Hallo, also wenn ich das richtig lese soll das Internet reguliert werden. Bei dem was heute ist sollen dann andere per "Staatsvertrag" mitreden und bestimmen. Der Vorteil für den Bürger ist, dass er Gebühren zahlen darf und gegängelt wird. Ein tolles Konzept. Mein

Vorschlag ist: Lasst es bleiben, diese Einmischung wird nicht benötigt. Streicht den gesamten Entwurf und tut etwas, das den Menschen etwas bringt. Viele Grüße Daniel Steuer

Anja Onnen

Ich erwarte weiterhin eine absolute NET Neutralität - es mag Ausnahmen geben, die sich ggf. explizit auf strafrechtlich relevante Inhalte beziehen, die sind aber in bereits bestehenden Gesetzestexten festgeschrieben. Dafür ist ein neuer „Medienstaatsvertrag“ nicht erforderlich (Begriffe/ Sachverhalte wie "Sittenwidrigkeit, Staatsgefährdung, Verabredung zu Gewalttaten").

Tom Kama

Zensur durch die Hintertür? Ich vermute, daß es eigentlich um die Regulierung von Facebook, Google usw. geht, aber die Formulierung ist allgemein gewählt und betrifft daher jeden. Eine Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen heißt im Lingo "Benutzeroberfläche". "Medienintermediär" ist jedes Telemedium, das journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert. Also mit anderen Worten: Jede Facebook-Page, jede Twitter-Nachricht, jede Homepage mit RSS, jeder Blog, jeder Youtube-Kanal, usw. Die Einschränkungen "erst ab 500/5000(?) potentiellen Nutzern gleichzeitig" und Ausnahmen für "ausschließlich persönliche oder familiäre Zwecke" sollen gestrichen werden. Dafür soll es eine Rubrik Bagatellrundfunk, die Zulassungen für weniger als 20.000 Views im Monatsdurchschnitt und für Let's Play-Videos geben. Warum eine Ausnahme für Let's-Play? Gerade erst hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Rundfunkbeitrag bekräftigt, daß wegen des erheblichen Konzentrationsdrucks im privatwirtschaftlichen Rundfunk und der damit verbundenen Risiken einer einseitigen Einflußnahme auf die öffentliche Meinungsbildung Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt geboten sind, und daß der Gesetzgeber Maßnahmen treffen muß, die dazu bestimmt und geeignet sind, ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt zu erreichen und zu sichern. Entgegen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne des Rundfunks hätte sich die Regierung substantielle Einflußmöglichkeiten auf die Aufgabenwahrnehmung dieser Medien gesichert. Kleine und/oder kritische Medien, die etwa über ihre Podcast-Angebote potentiell die Kriterien von "Rundfunks" erfüllen könnten würden zulassungspflichtig werden. Eine Zulassung kann man immer auch verweigern - also - Zensur durch die Hintertür.

Marcel Gadow

Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf den geplanten, neuen Medienstaatsvertrag, möchte ich folgende Anregungen zu bedenken geben: Zum Begriff RUND-FUNK: Die geplante Neuregelung von der Neudefinition des Rundfunkbegriffs sollte, leicht verständlich (für Jedermann eindeutig nachvollziehbar!), und in der Sache korrekt mit allen VOR- aber auch NACHTEILEN für die zukünftig einbegriffenen Medienschaffenden, gefasst und formuliert werden! (Allgemeine Nachvollziehbarkeit) Zudem sollte eine monatliche Mindestreichweite der entsprechenden Medienanbieter genauestens in eindeutig klarer Formel dargelegt UND begründet werden! Hinzu kommt die ausreichend ausgelegte und sichergestellte, demokratische Ein- und Mitwirkungsrechte der Betroffenen (also aller Bürger) sicherzustellen (Kontrolle der Kontrolleure)! Zum einen VOR einer endgültigen Fassung eines neuen Rundfunkstaatsvertrages (Stichwort: Transparenz) und vor allem auch NACH einer etwaigen Verabschiedung, dieses neuen RF-Staatsvertrags! Mitspracherechte der Bürger, garantieren, rechtliche Mittel für Gebührenzahler mit im Vertrag verankern..!!! Zur PLATTFORMREGULIERUNG: Auf gar keinen Fall sollten irgend-

welche Staatsbediensteten alleine, in geheimen Sitzungen/Beratungen, darüber entscheiden dürfen, welche Plattform, wie reglementiert wird oder wer eine zukünftige Lizenz erhält! Dies wäre mMn der Anfang jeder Möglichkeit zur "staatlichen Zensur"...So etwas kann niemand fordern! Oder gar wollen?! Auch hier müssen demokratisch gewählte, transparente Strukturen geschaffen werden, welche die Kontrolle und Regulierung der Plattformen unabhängig und gesetzlich nachvollziehbar, überwachen und kontrollieren werden. Wirtschaftlicher Erfolg, darf nicht durch Überregulierung behindert oder (für kleinste und Klein-Plattformen, unter 2Mio Views/im Monat) be- oder gar verhindert werden!!! Einen Anteilsanspruch für die Rundfunkgebühren muss ALLEN RUNDfunk-PLATTFORMEN zukommen!!! Eine Abänderung oder völlige Abschaffung der NETZNEUTRALITÄT sollte im neuen Rundfunkstaatsvertrag fest ALS AUSGESCHLOSSEN, verankert werden! Zu INTERMEDIÄRE: Die Neudefinition der Anbieter rundfunkähnlicher Inhalte muss dergestalt haben, das es einen EINDEUTIGEN UNTERSCHIED gibt zwischen global-tätigen Internet-Großkonzernen und den vielen tausenden, kleinen und kleinsten medien-schaffenden Mittelstandsunternehmen! Beispiel: Eine regional-erscheinende Wochenzeitung im Netz, hat nicht die gleichen juristischen Möglichkeiten, wie ein internationaler Großkonzern!!! Gerechtigkeit ist hier das Stichwort!!! Eine Benachteiligung kleiner und kleinster Medienanbieter, gegenüber den staatlich geförderten, oder gegenüber den global agierenden Internet-Großkonzernen, muss durch einen neuen Medienstaatsvertrag, so gut wie ausgeschlossen, wenn nicht so gar unmöglich gemacht werden. Um ein pluralistisches, buntes und vielseitiges Medienangebot bis in alle Ewigkeit zu gewährleisten! Eine einseitige Bevorzugung großer Unternehmen der Internetbranche muss mit allen Mitteln verhindert werden!!! So viel zu meinen, ganz allgemeinen Denkanregungen und Wünschen... Vielen Dank, mit besten Grüßen: M.Gadow

Christian Sohns

Die Homogenität der Massen- bzw. Leitmedien ist bereits bestens bekannt. Selbst der jetzige Bundespräsident hat dies festgestellt. Sollten Sie nun das Meinungsspektrum durch Regulierung von Plattformen noch weiter begrenzen, wäre dies für eine lebendige Demokratie nicht sehr förderlich. Die Meinungsfreiheit ist ja bereits durch das Zensurgesetz stark gefährdet. Hier entscheiden private Akteure (kein Richter), ob strafbare Inhalte vorliegen und ob diese gelöscht werden müssen (Im Zweifel wird heute eher gelöscht, obwohl es heißt: in dubio pro reo). Zudem ist nicht ersichtlich, warum Plattformen reguliert werden sollen. Welche Gefahren können den Plattformen ausgehen, die so gravierend, dass diese reguliert werden müssen. Ist dies überhaupt verhältnismäßig? Es fehlt bereits an einem legitimen Zweck für solch einen Eingriff. Angemessen wäre dieser sicherlich nicht. Wenn Sie Plattformen regulieren wollen, wieso regulieren dann nicht auch die Printmedien. Dies wäre in Sinne der Gleichberechtigung angebracht, da beides Medien sind, die der Information der Bürger dienen. Kommentarfunktionen werden sowohl bei den öffentlich-rechtlichen Medien sowie bei den privat-rechtlichen Medien abgeschafft. Wo soll ein Bürger sonst noch seine Meinung äußern können, wenn nicht auf Plattformen? Wenn diese noch regulieren, wird es für den Bürger noch schwieriger seine Meinung zu äußern. Auch wenn Meinungen teilweise beschämend und unangenehm sind, ist die Meinung als solche dennoch schützenswert. Eine Regulierung der Internet Monopolisten (Google, Facebook und Co) ist dagegen sinnvoll. Noch sinnvoller wäre es europäische Alternativen zu diesen Monopolisten zu entwickeln und zu fördern bzw. die Monopole aufzubrechen, da so mehr Wettbewerb entsteht. Monopole sind das Ende des Wettbewerbs und des freien Marktes, dies kann nicht im Interesse einer Regierung sein, die den fairen Wettbewerb und den freien Markt propagiert. Ich hoffe Sie entscheiden im Sinne der Meinungs- und Informationsfreiheit, welche die Wurzeln einer vitalen Demokratie ist.

Uli Weber

Ich widerspreche den Änderungswünschen zu § 52. (1), Absätze 1. und 2., weil die dort implizit geforderte Ausdehnung eines Medienstaatsvertrages auf Internet-Plattformen insbesondere die öffentliche Verbreitung von Minderheitenmeinungen, die bereits heute keine Erwähnung in den herkömmlichen Massenmedien finden, noch weiter einschränken würde. Als freier Schriftsteller, aus technischen Gründen bisher noch ohne eigenen Internetauftritt, wende ich mich grundsätzlich gegen eine Regulierung der freien und grundrechtskonformen Meinungsäußerung im Internet. Ich möchte nämlich als zukünftiger Blog-Betreiber weder als „Rundfunkstation“ noch als „Zeitung“ umdefiniert werden. Entsprechende rundfunkrechtliche Formalitäten für Plattformbetreiber im Internet würden insbesondere „Amateure“ wie mich treffen, die dann wiederum von Abmahn-Anwälten und Abmahn-Vereinen als zusätzliche „Einnahmequelle“ abkassiert werden würden. Mit der Ausweitung eines Medienstaatsvertrages auf Internet-Plattformen würde daher die demokratische Meinungsvielfalt in unserem Lande unzulässig eingeschränkt werden.

Margit Kraft

Ich möchte Sie inständig bitten, keinen Medienstaatsvertrag vorzuschlagen und dieses Vorhaben sofort zu beenden. Wir haben schon in der Vergangenheit gelernt, dass eine Medienhoheit eines Staates in der heutigen Zeit nicht nur gefährlich, sondern auch unmöglich ist. - Unsere heutige Gesellschaft basiert auf freiem Gedanken-, und Informationsaustausch. Das ist die Basis unserer heutigen Kultur, vor allem Junger Menschen. Ich bin 31, und will mir eine Welt, in der ich nicht frei die Gedanken anderer weiterverwenden kann nicht vorstellen, eine Solche Welt lehne ich ab. Wenn Deutschland, mein Heimatland, ein solches Gesetz einführt, werde ich dadurch zu einer Kriminellen, weil ich mich diesem Gesetz nicht beugen werde. - Ich habe einen Blog, und lese sehr gerne unabhängige Medien im Internet, die mir einen Sachverhalt aus vielen unabhängigen Quellen nahebringen. Diese Quellen sind von überallher aus dem Internet referenziert, nur dadurch kann ein solches unabhängiges Bild entstehen. Information, die nicht in dieses generelle Informationsnetzwerk eingebunden ist, ist wertlos, weil sie nicht geteilt und verstanden wird. Das tun eigentlich alle Menschen meiner Generation. Wenn ein Gesetz diese Medienkultur zerstören will, sage ich voraus, dass alle Menschen meiner Generation ihre Server ins Ausland verlegen, oder ins Dark Web abwandern werden, weil dies gegen unserer Vorstellung von Freiheit geht. - All dies beruht auf meiner Überzeugung, dass sich Evolution nicht aufhalten lässt. Wenn wir uns die Menschheitsgeschichte der letzten 2000 Jahre ansehen, erkenne wir, dass wir uns als Lerner immer mehr information erarbeitet haben, und diese immer selbstverständlicher teilen. Wenn ein Land das zu unterbinden versucht, entstehen die größten politischen Spannungen. Wenn Deutschland ein zu breitflächiges Gesetz erlässt, das generell das Referenzieren und den digitalen Austausch von Information und Wissen so kompliziert regelt, dass es den Informationsfluss hindert, werden die Menschen nicht aufhören Information auszutauschen - sie werden den Staat in Zukunft als ihren Feind betrachten, sich selbstverständlich von der Legalität abwenden und weiter tun, was sie sowieso tun wollten.

Dr. Stephan Sandvoss

Impliziert der neue Rundfunkbegriff, dass alle Internetinformationen Rundfunk sind? Stellt jede Homepage dann eine Plattform dar und ist jeder Internutzer dann ein Intermediaer? Wie sollen Anbieter, die ihren Sitz nicht in Deutschland, mit Bussgeld oder Strafen belegt werden? Wie sollen die jetzt schon überlasteten Aufsichtsbehörden ihrer Aufsicht nachkommen? Wer kontrolliert die Zensur-Kontrolleure? Aus meiner Sicht reichen die bisherigen StGB-Regelungen aus; hier sollen vermutlich Kleinanbieter ferngehalten/zensiert/unterdrückt werden. Daher widerspricht der Entwurf dem Grundgesetz (Pluralismus und Meinungsfreiheit)!

**Arne
Babenhäuserheide**

Sehr geehrte Damen und Herren, Mit der Definition eines Rundfunkveranstalters in 14d gilt jeder einzelne Twitter-Nutzer als Rundfunkveranstalter, denn die Twitter-Nutzer selbst entscheiden, was auf ihren Seiten auftaucht, und nicht Twitter die Plattform. Bisher gab es immer große gesellschaftliche Probleme, wenn Regelungen, die für berufliche Akteure gelten auf Freizeitbeschäftigungen angewandt wurden. Das gleiche ist hier zu erwarten. Es ist auch ein Unding, dass Zulassungen für normale Interaktion im Internet notwendig werden soll. Regelmäßig 20000 Zuschauer sind nicht mehr selten, aber immernoch in den seltensten Fällen professionelle Handlungen. Üblicherweise ist selbst bei bezahlbaren Angeboten, wenn sie auch gratis verfügbar sind, das Verhältnis von zahlenden Unterstützenden zu nicht zahlenden Konsumenten etwa eins zu 1000. Bei 20.000 Zuschauern würde das bedeuten, dass Sendungen ab etwa 20 Unterstützenden eine Zulassung beantragen müssen. Unterstützung bedeutet oft nur 1-3€ im Monat, also sprechen wir davon, dass jemand für eine Tätigkeit, die wenn sie mit Gewinninteresse ausgeübt würde weniger als 100€ bringen könnte, eine Zulassung beantragen müsste. Dass nun aber ein Antrag auf Zulassungsfreiheit gestellt werden muss bedeutet, dass ein Großteil der Leute in die Illegalität gedrängt werden — schlicht durch Unwissenheit. Dass es eine Ausnahmeregelung für die Vorstellung von Spielen gibt zeigt, dass Ihnen das Problem eigentlich bewusst ist. Für eine sinnvolle Regelung wenden Sie diese Lösung bitte auf alle Inhalte an, die Leute als Hobby erstellen (Zulassungsfreiheit). Paragraph 50 klingt danach, als würden Sie sich das Recht einräumen, die zur Verfügung stehende Bandbreite für Dienste festzulegen. Für das Internet kann das nicht Teil dieses Gesetzes sein, sonst würden Sie tiefgreifende Einschränkungen für die technische Entwicklung erzwingen. Zum Abschluss ein rein persönlicher Punkt: Laut meinen Zugriffslogs habe ich auf meiner privaten Webseite mit selbstgeschriebenen Texten 500 bis 10.000 Besucher im Monat (je nach Zählweise). Das ist allerdings keine große Seite und ich verdiene damit nicht nennenswert Geld. Ich führe sie einfach schon seit etwa 15 Jahren und es haben sich viele Sachen angesammelt, auf die unterschiedliche Leute dann und wann zugreifen. Solche Seiten wie meine gibt es viele und ich möchte nicht, dass Leute dabei behindert werden, ähnliche Seiten aufzubauen. Die gesellschaftliche Kommunikation entwickelt sich weiter, weil der Aufwand für die Kommunikation mit vielen Leuten deutlich reduziert wurde. Bitte zerstören Sie diese Entwicklung nicht, indem Sie an Stelle der endlich gefallenen technischen Hürden rechtliche Hürden aufbauen. Mit freundlichen Grüßen, Arne Babenhäuserheide

birgit kähler

ganz generell möchte ich keine zensur der medien über die hier gesprochen wird. die regulierung die sie ansprechen, schränkt rechte und nutzung ein. das ist ein no go. kein medienvertrag herzliche grüße

Dr. Helmut Pfeiffer

Hier droht alternativen Medien durch die Hintertür Zensur! Maas hat mit seinem Gesetz, das die Zensur in sozialen Medien juristischen Laien überläßt genug Schaden angerichtet. Lassen Sie es!!! Ich bin dagegen!!

Gerd Wießner

Ich hoffe der Art 5 GG wird umfassend berücksichtigt. Plattformen aller Richtungen die vordergründig nur informieren und nicht zum Gelderwerb agieren, sollten nicht beschnitten und es sollen keine bürokratische Hürden aufgebaut werden. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 5 (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen

ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Hannes

Das Internet bleibt frei. Die Meinungen sind verschieden und jeder muss freien Zugang zu alle Meinungen haben. Nein zum Medienstaatsvertrag!!!!!!

Karsten Baumann

Ich möchte keine Regulierung, ich habe Bedenken, dass hierbei die freie Meinungsäußerung eingeschränkt wird!,,

Andreas Horn

So darf dieses auf Zensur ausgerichtete Gesetz nicht kommen!

Horst Schumm

Der "Rundfunkbegriff" steht für mich dort, wo eine öffentliche oder private Firma Tatsachen-Meldungen sichtet und verbreitet. Sobald Meinungen verbreitet werden, stehen sie unter dem Schutz des GG 5,1. Und dort sollen sie auch bleiben, ausschließlich und unveränderlich. Wir brauchen kein Gesetz zur Einschränkung des Artikels 5 GG durch ein Mediengesetz. Das gleiche gilt für "Plattformregulierung" und "Intermediäre"

Karl-Heinz Neumann

Hallo Leute Ich will sagen Presse und Medienfreiheit ist ein sehr hohes Gut was unbedingt erhalten werden muss!!!! Also Finger weg von neuer "Bewertung" . Es lebe die Meinungsvielfalt, alles andere ist und bleibt ZENSUR !

David Muschiol

Meine Sorge (ich selbst betreibe eine Internetplattform im Bereich der Flüchtlings- und Bedürftigenhilfe) betrifft die Erfahrung, dass zusätzliche Bürokratie für die bekannten amerikanischen Technologieunternehmen mit großer Rechtsabteilung regelmäßig am leichtesten zu bewältigen ist, für europäische Start-ups aber einen weiteren Risikofaktor darstellt und abschreckende Wirkung entfaltet. Ich selbst verbringe mittlerweile mehr Zeit mit Rechtsfragen als mit der eigentlichen Plattformentwicklung oder Vernetzung. Die DSGVO ist ein schwerer Brocken, aber das Netz an juristischen Tretminen droht immer engmaschiger zu werden, insbesondere auch im Urheberrecht. Sinnvoller als zusätzliche Gesetze im Bereich des Medienrechts erscheint mir eine Stärkung der Kontrolle aufgrund bestehender Regelungen.

Roderich Stundinger

Sehr geehrte Damen und Herren, es kann doch nicht sein, dass YouTube / Vimeo etc. sich nicht an Jugendschutz oder die grundlegendsten Regeln des Werberechts (insb. Kennzeichnungspflichten) halten müssen, die "alten" Medien dagegen schon. Damit werden Zeitungen, Magazine oder TV-Sender im Vergleich zu den "coolen" Influencern und YouTube natürlich unattraktiv. Und die mühsam geschaffenen Regeln werden komplett ausgehöhlt - was nützt Jugendschutz, wenn sich ausgerechnet die bei Jugendlichen beliebten Plattformen nicht daran halten...?! Überhaupt findet man im Netz nur noch die wirtschaftlich rentablen Angebote, die sich gute SEO und Werbung leisten können. Die

Qualitätsangebote u.a. der Öffentlich-Rechtlichen findet man oft nicht. Überhaupt stellt sich die Frage, warum die vom Bürger bezahlten (GEZ) Angebote im Netz so vielen Regulierungen unterliegen, während Google und Facebook machen können was sie wollen. Der Rechtsweg muss in DEU oder wenigstens der EU auch gegenüber Intermediären gegeben sein. Neben dem Intermediär, der die dt. (Technik-)Infrastruktur ausnutzt (ohne Steuern dafür zu zahlen!) muss aber auch der Nutzer/Anbieter des jeweiligen Angebots greifbar gemacht werden. Sollte dieser nicht auffindbar sein, besteht Anspruch auf Löschung der ganzen Seite. Die Impressumspflicht muss ausgeweitet werden und für alle Marktteilnehmer gelten. Kommerzielle Anbieter dürfen nicht in den Schutz der Anonymität genießen. Hört endlich auf mit dem sinnfreien Sandkastenstreit zwischen VPRT und ARD. Die Gefahren lauern bei den Internet-Konzernen und Tech-Riesen in den USA oder China !!! Ansonsten sei auch mal ein Lob an das Staatsministerium RLP gemacht. Frau Raab und Ihre Mitarbeiter verstehen wenigstens etwas von moderner Medienpolitik ohne die historischen Wurzeln zu ignorieren, im Gegensatz zu denjenigen, die aus lauter Angst vor Stimmverlust den billigen populistischen Gegröle gegen die vermeintliche Lügenpresse anbieten - und damit ihre Stammwähler vergraulen... Mit freundlichen Grüßen Roderich Stundinger

Klaus-Dieter Grün

Ich habe erhebliche Bedenken, dass das Vorhaben letztendlich alles bürokratisiert und damit mein Recht auf freie Meinungsäußerung behindert, wenn nicht sogar beschränkt. Nachträgliche Korrekturen an Entwicklungen, die politisch verschlafen worden sind, gehen meistens schief, haben gegenteilige Effekte und nutzen dann plötzlich denjenigen - in diesem Fall den großen Internetkonzernen -, die man angeblich regulieren will. Ich kann mich auch nicht dem Eindruck entziehen, als ob unliebsame Konkurrenz für Printmedien und deren Ableger im Internet, klein gehalten werden soll.

Thies Wandschneider

Aktuell haben YouTube als Videoplattform und Twitch als Streamingplattform eine quasi Monopolstellung in Deutschland und der Welt. Wer Videos publizieren möchte oder streamen will ist quasi gezwungen zu diesen beiden Anbietern zu gehen, wenn man denn Zuschauer haben möchte. Diese Marktmacht nutzen beide Firmen jedoch massiv aus, um ihnen unliebsame Inhalte von der Monetarisierung auszuschließen oder gar Kanäle ganz zu schließen. Deutsche Kanäle unterliegen somit einer Zensur durch ein US-Unternehmen mit US-Moralvorstellungen. Viele große deutsche Youtuber haben sich in der Vergangenheit darüber beschwert, dass sie von der Monetarisierung ausgeschlossen werden. Youtube entscheidet was werbewirksam ist. Politische Berichterstattung ist es nicht! Viele Youtuber mit politischen Inhalten leiden unter diesem Problem. Beispielsweise sei hier LeFloid genannt. Daher sollte der Medienstaatsvertrag festlegen, dass deutsche Kanäle auf Video- und Streamingplattformen vom betreibenden Dienstleister nur mit Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt von der Monetarisierung ausgeschlossen oder komplett geschlossen werden dürfen. Der Medienstaatsvertrag sollte den Kanalbetreibern (David) Rechte an die Hand geben, um gegen Goliath zu bestehen. Maßgebend für diese Sperrungen sind bei Youtube und auch Twitch deren so genannte Community Richtlinien. Diese sind von den Plattformanbietern festgelegt und nicht so wie der Name es vermuten lässt mit der Community erarbeitet worden. Diese Richtlinien entsprechen aber primär den US-amerikanischen Moralvorstellungen und nicht dem deutschen Wertesystem oder gar Rechtsnormen, obwohl die Videos und Streams sich an ein deutsches Publikum richten. Youtube und Twitch haben eine Marktgröße erreicht - wären sie eine Bank würde man sie als systemrelevant bezeichnen - in der sie ihre Macht ausnutzen um ihre Wertevorstellung auf die Inhalte auf ihrer Plattform durchzudrücken. Dies steht der vom Grundgesetz garantierten Meinungs- und Pressefreiheit entgegen. Als marktbeherrschende Plattformanbieter müssen sie auch Kanäle eine Plattform bieten, die Ihnen nicht

paßen aber mit dem deutschen Recht im Einklang stehen. Nur durch die Festsetzung der Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt kann gewährleistet werden das schwerwiegende „Disziplinarmaßnahmen“ im Einklang mit dem deutschen Medienwesen steht. Die Landesmedienanstalten sind im klassischen Radio- und Fernsehangebot zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen medienrechtliche Werbevorschriften , gegen Jugendschutzvorschriften und im Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auch die Verfolgung von Gewaltverherrlichung, Volksverhetzung, Verherrlichung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Handlungen, Darstellen von Propagandamitteln als verfassungsfeindlich verbotener Organisation usw.. Bei Video- und Streamingplattformen entscheiden aber die Plattformanbieter nach ihren (US-geprägten) Maßstäben darüber und nicht die Landesmedienanstalten wie es die Staatsverträge vorsehen. Ein Rechtsweg gegen Kanalschließungen gestaltet sich schwierig, da kostspielig. Daher ist eine Klarstellung im Telemediengesetz erforderlich, um die Platzformbetreiber auf deutschem Boden an deutsches Recht zu ketten.

Annett Krasske

Ich spreche mich hiermit ausdrücklich gegen den neuen "Medienstaatsvertrag" aus und werde das auch all meinen Freunden und Bekannten empfehlen. Das wäre Zensur durch die Hintertür und hat mit Meinungsfreiheit und damit dem Grundgesetz nichts mehr zu tun. LG

Lutz Krasske

"Ich spreche mich hiermit ausdrücklich gegen den neuen "Medienstaatsvertrag" aus und werde das auch all meinen Freunden und Bekannten empfehlen. Das wäre Zensur durch die Hintertür und hat mit Meinungsfreiheit und damit dem Grundgesetz nichts mehr zu tun. MfG, L. Krasske

Johannes Kortenbruck

Ich befürchte die Zensur und willkürliche Beschneidung kritischer Medien, Plattformen und Websites.

Klaus von Rein

Ich möchte keine Reglementierung in den Medien Jeder soll deine Meinung kundtun dürfen

Andread Hattenkofer

Ich bin gegen eine Regulierung dieser Belange. Die Regulierung empfinde ich als Diskriminierung und Beschneidung meiner demokratischen Grundrechte auf freie und alternative Meinungsabgabe. Ebenso möchte ich andere Meinungen kennen. Mein gesunder Menschenverstand schützt mich vor Fake News und Verschwörungstheorien. Ich wünsche keine behördliche Einmischung oder Reglementierung.

Sabrina

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen den neuen Gesetzesentwurf zur Plattformregulierung und fürchte willkürliche Internetzensur auf Kosten der Allgemeinheit. Kleinere Plattformen hätten dann keine Chance mehr und wir würden nur einen Einheitsbrei der grossen Konzerne vorgesetzt bekommen und als unmündige Bürger abgestempelt werden. Mit freundlichen Grüßen Sabrina Clemens

J.B.

Alternative Medizin muss bestehen bleiben, es darf keine Zensur in den Medien kommen. jeder Mensch hat das Recht auf eine freie Meinungsäußerung. es darf niemand benachteiligt oder durch hohen Gebühren Kosten verhindert werden an die Öffentlichkeit zu gehen. eine Plattformregulierung bewirkt genau das Gegenteil, keine freie Meinungsäußerung.

Lehwald

Ich fürchte es könnte zu Zensierungen kommen. Jeder sollte die Möglichkeit haben Informationen zu erwerben, ohne von staatswegen "dumm" gehalten zu werden.

Eisner, Philipp Lorenzo

Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit lege ich Einspruch ein gegen den den Medienstaatsvertrag, in der Gesamtheit des Gesetzesentwurfes! 1. Ich befürchte dass durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages auch kleine und kritische Medien beschnitten werden können und das dadurch eine Willkür stattfinden kann. 2. Ich befürchte Internetzensur durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages. 3. Ich befürchte durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages die vollkommene Zerstörung der freien Meinungsäußerung im Internet. 4. Ich befürchte durch das Gesetz des Medienstaatsvertrages die politische und mediale Verfolgung Andersdenkender und Minderheiten. 5. Ich befürchte durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages einseitige Berichterstattung und Zensur in allen Bereichen des Lebens. 6. Ich befürchte, dass durch das neue Gesetz des Medienstaatsvertrages diktatorische Zustände erleichtert und gefördert werden können. Ich lehne das geplante Gesetz vollkommen ab, und lege hiermit Widerspruch ein! Vorallem müssen Medien die kritisch berichten, und Medien im Holistischen Gesundheitsbereich, im politischen Bereich, und allgemein alternative Medien bestehen bleiben. Es darf dort keinesfalls zu einer möglichen und wahrscheinlichen Zensur kommen. Freie, kritische und unabhängige Medien und Informationen müssen frei bleiben! Ich lehne den Medienstaatsvertrag ab, und ich widerspreche dem Medienstaatsvertrag hiermit noch einmal ausdrücklich. Mit Freundlichen Grüßen gez. i.A. Philipp Lorenzo Eisner

Astrid Krüger

Ich möchte das nicht.

Lutz Sonja

Ich befürchte, dass durch dieses Gesetzes kleine Plattformen beschnitten werden. Oder willkürlich reglementiert werden. Ich befürchte Internet Zensur.

Ulrike Spensberger-Mengel

Ich befürchte Internetzensur!!!!

Anton Galler

Auf was soll das ganze hinauslaufen? Es ist doch klar ersichtlich, dass hier von verschiedenen Interessensgruppen und Lobbyisten, der Versuch unternommen wird, dass Internet langsam zu zensieren. Als erstes sind natürlich die kleinen und alternativen Medien dran, welche nicht den Interessen, mächtiger großen Konzerne und einflussreicher Gruppen dienen. Natürlich alles schön und nichts sagend, für den blauäugigen Bürger umschrieben, damit er ja keinen Verdacht schöpft. Solche Gesetze, welche darauf abzielen die Rechte, Interessen und Freiheiten der Bürger, immer weiter einzuschränken lehne ich zu 100 Prozent ab. Das hat mit einer Demokratie nichts mehr zu tun.

Angelika Klebe

Ich befürchte Einschnitte in der freien Meinungsäußerung .

Sven Derlat

Ich möchte keine Zensur oder Kontrolle von alternativen Medien.

Fischer, Ines

Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen das diesbezügliche Vorhaben (Gesetzesentwurf) aus, da ich eine Zensur befürchte, die ich nicht toleriere. Das käme einer Beschneidung der Meinungsfreiheit gleich. Zu allen Beiträgen, die nicht ausdrücklich gegen die Menschenrechte verstoßen, möchte ich grundsätzlich weiterhin freien Zugang haben. Reglementierungen jeglicher Art lehne ich ab. Bitte nehmen Sie meine Meinung zur Kenntnis und handeln Sie entsprechend. Ines Fischer (Gesundheits- und Krankenpflegerin)

Heike Herdan

Jeder soll sich informieren können. Was andere für Erfahrungen gemacht hat .

Susann Hartwich

Die DSGVO war wohl der Startschuss, um das Internet endgültig unter großen einflussreichen Playern wie Bertelsmann, Pharma, Rundfunkrat etc aufzuteilen und durch die Hintertür unliebsame kleine alternative Website- und Vlogbetreiber über Gebühren und Zensur herauszudrängen und kaputt zunachen. Für mich wirkt der "Rundfunkbegriff" wie eine sehr lukrative Ausrede. Ich protestiere. Das www soll common source bleiben und nicht im Auftrag milliardenschwerer Konzerne und Lobbyinteressen zur durchregulierten, gebührenpflichtigen Werbefläche werden. Das Internet gehört allen- und nicht nur Verlagsmogulen und Konzernen!

Dieter Schumann

Ich bin mit dem Entwurf des neuen zur Diskussion stehenden Medienstaatsvertrag nicht einverstanden und erhebe Einspruch gegen jegliche Reglementierung freier Meinungsäußerung und potentielle Reglementierung alternativer Medien solange diese nicht nachweisbar gegen das deutsche Grundgesetz verstoßen und bitte darum, den vorliegenden Gesetzentwurf darauf zu überarbeiten und zu korrigieren.

Melina Behrendt

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen den aktuellen Gesetzentwurf für einen "Medienstaatsvertrag", da ich keine Internetzensur und Willkür möchte. Vielen Dank Melina Behrendt

Fabian Kunze

Ich befürchte, dass durch das neue Gesetz kritische Medien willkürlich beschnitten werden und es dadurch erschwert wird sich eine eigene und differenzierte Meinung zum Thema Ernährung und Gesundheit bilden zu können. Außerdem befürchte ich, dass wertvolle und nützliche Informationen, die Menschen helfen können, nicht an die Öffentlichkeit gelangen können. Sollte hierbei nach zweierlei Maß gemessen werden, widerspräche das nach meiner Auffassung einer freien Meinungsbildung.

§53c (2) 1. ergänzen durch: "Der durchschnittliche Monatswert wird für den Zeitraum der letzten 12 Monate ermittelt."

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf „Medienstaatsvertrag“ der Rundfunkkommission der Länder vom Juli/August 2018

Vorbemerkung

Ein echter Medienstaatsvertrag hätte einen konvergenz- und entwicklungsoffenen Rundfunkbegriff definiert, der die mediale Vielfaltssicherung als öffentliche Aufgabe aller Medien durch ein „Level-Playing-Field“ zur Absicherung und Gewährleistung individueller und gesellschaftliche Meinungsbildung in den Mittelpunkt stellt.

Die banale Korrektur des Rundfunkbegriffs im technischen Bereich hat nur eine kosmetische Funktion, weil die konvergenzuntaugliche Unterscheidung von Rundfunk und Telemedien im Entwurf fortgeschrieben wird.

Das Bemühen von Mathias Döpfner, das Duale System – die Ausgleichsfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für private Angebote – auch auf Angebote der Presse auszuweiten, ergibt vor dem Hintergrund der neuen Kategorie – „rundfunkähnliche Telemedien“ – einen Sinn.

Der Medienstaatsvertrag mißbraucht die inhaltliche Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit für eine Marktregulierung mit publizistischer Konzentrationswirkung. Die öffentlich gewordene Kritik der KEK zu diesem Punkt kann man nur uneingeschränkt unterstützen.

Im Einzelnen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der konvergenzuntaugliche einfachgesetzliche Rundfunkbegriff mit der Negativabgrenzung Telemedien wird beibehalten. Damit bilden sich weder die mediale Wirklichkeit, noch die medialen Nutzungsgewohnheiten der Rezipienten ab. Dies hat, mit Blick auf die Folgeparagraphen, allein eine Marktordnungsfunktion zu Lasten der publizistischen Vielfaltssicherung, und garantiert die Übertragbarkeit des Dualen Systems auf „rundfunkähnliche Telemedien“ unabhängig vom konkreten Anbieter, z.B. der Presse.

Der Zunahme von Medienkonzentration ist allein über die unterschiedlichen Anforderungen an Rundfunk und Telemedien der Weg bereitet.

Lösung: Es gibt nur zulassungsfreie Mediendienste, deren unterschiedliche Privilegierung mit einer Ausgestaltung ihrer öffentlichen Aufgabe bis hin zum öffentlichen Auftrag verbunden wird.

Die neue Kategorie „rundfunkähnliche Telemedien“ ist ein gestaltungsoffener Rechtsbegriff, wie das Wort „insbesondere“ in der Definition verdeutlicht. Der Grund, warum man die neue Kategorie nicht einfach „non-linearen Rundfunk“ genannt hat – was es ja ist – liegt in dem Bestreben, kein Level-Playing-Field zwischen Rundfunk- und Telemedienanbietern zulassen zu wollen.

Denn solange non-linearer Rundfunk „rundfunkähnliche Telemedien“ heißt, solange gelten die §§ 54 ff. RStV für zulassungsfreie Telemedien fort.

Es ist die Schaffung der Option einer fast regelfreien Möglichkeit für die Presse, Rundfunk anzubieten. Dabei muß man sich nicht den Anforderungen an Rundfunk gemäß §§ 20 ff. RStV unterwerfen, weil man ja Telemedien veranstaltet, sondern man muß nur die wenigen Regelungen beachten, die es für die Presse bereits gibt. An dieser Stelle sei auch auf die absoluten Sonderregelungen für die Presse im Rahmen der Umsetzung der

DSGVO verwiesen, die sich somit mittelbar auf „rundfunkähnliche Telemedien“ verlängert.

Angebote auf YouTube und visuelle Angebote der Verlage bekommen mit dieser Kategorie einen Persilschein, ohne daß das Mehr an Angeboten zu einem qualitativen Mehr an publizistischer Vielfalt führt. Im Gegenteil: Der Produktverlängerung zur Gewinnmaximierung und der vertikalen Medienkonzentration über Verbreitungswege wird das Tor aufgestoßen.

Die gleichzeitigen Überlegungen zur Reduzierung des öffentlichen Auftrags im Rahmen der Auftrag und Strukturdebatte bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Eingriffe der KEF in die Programmautonomie der Anstalten zur Bescheidung des Finanzbedarfs und der Telemedienkompromiß vom Juni 2018, geben die Funktion des Dualen Systems vor dem Hintergrund „rundfunkähnlicher Telemedien“ der Lächerlichkeit preis.

Statt der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit durch publizistische Vielfalt, Unabhängigkeit und Chancengleichheit, wird wirtschaftlicher Erfolg zur Bestimmungskomponente von medialen Inhalten bei zunehmender Lähmung der Ausgleichsfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch finanzielle Restriktionen für seine Entwicklung. Gesetzliche Regelungen, wie eine Schiedsstelle im Telemedienstaatsvertrag vom Juni 2018 initiieren einen vorauseilenden Gehorsam bei der Vermeidung presseähnlicher Angebote zu Lasten publizistischer Inhalte und Nutzerinteressen.

Der Einstieg von Mathias Döpfner in den Aufsichtsrat von Netflix ist nur konsequent, ebenso, wie bei der beispielhaften Aufzählung von „rundfunkähnlichen Telemedien“ Sport fehlt, aber nicht ausgeschlossen ist.

Die neue Kategorie „rundfunkähnliche Telemedien“ ist abzulehnen, weil sie zu Medienkonzentration und Vielfaltsreduzierung führt. Die unterschiedliche Behandlung von medialen Angeboten mit Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft ist abzulehnen, auch weil sie von der fast regelungsfreien Presse oder sonstigen Anbietern kommen kann, und der staatlichen Gewährleistungspflicht für freie individuelle und gesellschaftliche Meinungsbildung zuwiderläuft.

Die begriffliche Unterscheidung zwischen Medienplattformen, Medienintermediären und Benutzeroberflächen widerspricht zwar der Systematik der AVMD-Richtlinie, ist aber vor dem Hintergrund möglicher Privilegierungen notwendig und zu begrüßen.

§ 20 ff Zulassung und Bagatellrundfunk

Die Aufrechterhaltung einer Zulassungspflicht für privaten Rundfunk ist inkonsequent und nicht zeitgemäß. Dies scheint die Rundfunkkommission ähnlich zu sehen, weil man eine Zulassungsfiktion einführt. Besser wäre eine Zulassungsfreiheit mit konsequenter Aufsicht der bestehenden Regeln für privaten Rundfunk durch die Landesmedienanstalten. Dabei sind die LMA mit ausreichenden Sanktionsmöglichkeiten auszustatten.

Entsprechend würde die Notwendigkeit einen Bagatellrundfunk einzuführen, entfallen. § 20 b I 1 des Entwurfs ist gefüllt mit unbestimmten Begriffen, die Interpretationen jeglicher Art zulassen. Lediglich der Begriff Rundfunk garantiert bestimmte Mindeststandards, anders als bei „rundfunkähnlichen Telemedien“.

- Was ist eine geringe journalistisch-redaktionelle Gestaltung?
- Wann bedeutet eine Begrenzung durch Dauer und Häufigkeit?
- Was ist ein auf Dauer angelegter Sendeplan?
- Was ist eine geringe Bedeutung für die Meinungsbildung?

Gerade Letzteres ist ein Freibrief angesichts der Vielzahl von Medienangeboten. Die Formulierung ist die Öffnungsklausel für lineare Rundfunkangebote, wie z.B. Sport durch wechselnd Drittanbieter, die in der Regel keinen Rundfunk veranstalten. Wem will man mit dieser Formulierung eine Geschäftsmöglichkeit eröffnen?

Wie oben sind auch hier die Bedenken der KEF in Bezug auf die fehlenden Medienkonzentrationregelungen zur Sicherung der publizistischen Vielfalt zu unterstreichen.

§§ 50 ff. Plattformen und Benutzeroberflächen

Regelungen zur Signalintegrität sind zu begrüßen, ebenso wie die Fortführung der Must-Carry-Regelung für öffentlich-rechtliche Programme. Angesichts des Kabelstreits zwischen Öffentlich-Rechtlichen und politisch zugelassenem Kabeloligopol (Vodafone und Unitymedia), hätte für die Drittelregelung im Fernsehen das Wort „unentgeltlich“ eingefügt werden müssen. Der jetzt gefundene Kabelvergleich mit Vodafone und Unitymedia kostet den Beitragszahler Millionen infolge der Untätigkeit des Gesetzgebers.

Der chancengleiche Zugang zu Medienplattformen ist mit Blick auf die objektiv-rechtliche Dimension der Medienfreiheiten und Art. 3 GG eine Selbstverständlichkeit, wenn es sich u.a. um gleiche mediale Angebote handelt. Deshalb ist die Formulierung in § 52 c II des Entwurfes irritierend: „...oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden;.....insbesondere....“.

Was ist ein sachlich gerechtfertigter Grund zur unterschiedlichen Behandlung? Reicht die Festlegung einer wirtschaftlichen Erfolgsquote für die Ungleichbehandlung beim Zugang zu einer Medienplattform?

Auch fehlt jegliche Absicherung publizistischer Vielfalt, weil es bei der Formulierung „vielfältiges Angebot“ im ersten Absatz bleibt. Vielfältig ist auch die Mischung von verschiedenen Schminkprogrammen, bunten Nachrichten und fragwürdigen Ratgebern, oder die schiere Masse von unterschiedlich aufbereiteten Angeboten mit sich wiederholenden Inhalten.

Wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten ihre Funktion im Dualen System erfüllen sollen, dann muß die angedachte Regelung in eckigen Klammern in § 52 e III des Entwurfs für Benutzeroberflächen und Medienplattformen gelten.

Must-carry als Basis für die Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Angebote, Must-offer für das Hervorheben von öffentlich-rechtlichen Angeboten zur Gewährleistung ihrer Ausgleichsfunktion im Dualen System und Must-be-found zur leichteren Auffindbarkeit aus den bereits genannten Gründen.

Gleichartige Angebote dürfen ohne sachlichen Grund nicht unterschiedlich behandelt werden – so § 52 e II des Entwurfes. Hier stellt sich wieder die Frage nach dem sachlichen Grund. Reichen rein wirtschaftliche Gründe für die Ungleichbehandlung aus?

Eine Ungleichbehandlung läßt sich nur rechtfertigen, wenn die Angebote verschiedenen Anforderungen an ihre inhaltliche Qualität erfüllen und deshalb einen gesteigerten Beitrag zur publizistischen Vielfalt, zur Verifizierung von Informationen und Bildung einer freien Meinung beitragen.

Ob die Einzelheiten (durch Satzung) zur Auffindbarkeit tatsächlich den Landesmedienanstalten überlassen werden dürfen, muß mindestens hinterfragt werden.

Da diese Einzelheiten auch über die Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten befinden, haben sie entscheidenden Einfluß auf die Sicherstellung der Ausgleichsfunktion im Dualen System.

Regelungen zur nicht-personalisierten Grundeinstellung von Benutzeroberflächen fehlen.

Zu § 53 c ff.

Auch hier fehlt eine Regelung, die nicht-personalisierte, dem Gebot der Datenminimalisierung folgende Grundeinstellungen vorschreibt, die ein Nutzer dann selbst modifizieren kann.

Die Regelungen in § 55 III des Entwurfs sind uneingeschränkt zu begrüßen.

Schlußbemerkung

Der vorliegende Entwurf für einen Medienstaatsvertrag trägt den Anforderungen an eine konvergente Medienwirklichkeit nicht Rechnung.

Die künstliche Aufteilung zwischen Rundfunk und Telemedien wird weiter als Marktordnungsfunktion ausgebaut, und verschafft Anbietern den Zutritt zum Rundfunk ohne korrespondierende Pflichten für die Veranstaltung von Massenmedien.

Der Entwurf ignoriert die Gewährleistungspflicht des Staates für die Sicherstellung der dienenden Funktion des Rundfunks für die Meinungsbildung in der Gesellschaft.

Nicht die publizistische Vielfalt und der publizistische Wettbewerb werden geschützt, sondern rein ökonomische Interessen werden in den Vordergrund gestellt.

Die Ausweitung des Dualen Systems auf Anbieter „rundfunkähnlicher Telemedien“ ohne gleichzeitige Aufhebung von Schutzregelungen für die Presse, wie presseähnliche Angebote, widerspricht der Verantwortung des Gesetzgebers für die Entfaltung der Medienfreiheiten aus Art. 5 I S. 2 GG.

Die Rundfunkfreiheit mit ihrer dienenden Funktion für die freie individuelle und gesellschaftliche Meinungsbildung wird mit diesem Entwurf nicht gewährleistet, sondern abgebaut. Darüber können auch die Regelungen zu Plattformen und Medienintermediären nicht hinwegtäuschen, zumal mit Formulierungen, wie dem „sachlich gerechtfertigten Grund“, alles wieder offen ist.

Der Entwurf ist im Sinne des Zwischenberichts der damaligen Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz zu überarbeiten.

Julia Drozd

Rundfunk muss frei, anonym und kostenlos sicher gestellt werden. Die Übertragung des nichtkommerzieller Rundfunks muss auf allen Medienplattformen sichergestellt werden. Die Auffindbarkeit des nichtkommerziellen Rundfunks muss sichergestellt werden. Nichtkommerzieller Rundfunk sollte als eigenständige Rundfunkart Anerkennung finden und der spezielle Bedarf gesichert werden. Durch Rundfunkübertragung erhobenen Nutzer-Daten dürfen nicht ohne Einwilligung weiter gegeben werden.

Jens Schindler

Aus dem Rundfunkstaatsvertrag soll ein Medienstaatsvertrag werden. Bis 30.09.2018 können Bürger sich am Entwurf beteiligen. Der Rundfunkstaatsvertrag regelt den Rahmen im Rundfunk, Details regeln die Länder. Im Moment dreht sich die Diskussion vor allem darum, was Rundfunk überhaupt ist. Ist es noch Rundfunk, wenn es jederzeit abrufbar ist, oder ist es dann "rundfunkähnlich"? Ab wieviel Zuhörern oder Zuschauern benötigt man eine Lizenz? Die Rundfunkkommission will außerdem Google, Facebook, Youtube und Co auf den Leib rücken. Die finden sich im neuen Entwurf als "Intermediäre" wieder. Sie sollen offenlegen, nach welchen Kriterien dem Verbraucher etwas angezeigt oder vorenthalten wird. Die nicht kommerzielle Radios interessiert natürlich, welchen Stellenwert und welche Aufgaben Freie Radios in der komplexer werdenden Medienlandschaft einnehmen sollen und wie wir überhaupt auffindbar bleiben. Wir meinen im Zeitalter von Fake News, Filterblasen und Influencerinnen ist unsere Arbeit wichtiger denn je. Uns beschäftigen derzeit vor allem die technischen Aspekte: Die Deregulierung hat private Investoren auf den Plan gerufen, die unsere Antennen gekauft haben. Das führt direkt zu Preissteigerungen. Die Zuleitungen wurde digitalisiert - seitdem haben wir ständig Ausfälle, weil unsere Provider nicht dauerhaft die versprochene Bandbreite sicherstellen. Die Politik hat vergessen, Mittel für unsere Ausstrahlung auf DAB+ bereit zu stellen. Und irgendwie sind sich sowieso noch alle uneins, ob UKW nun abgeschaltet wird. Es gibt sogar Politiker, die sehen die Lösung im neuen Internetstandard 5G. Leider hat die Internettechnik einige Nachteile. Nicht nur, dass man einen Internetvertrag mit einem Dritten abschliessen muss und der Provider jederzeit filtern kann, wer was hört und schaut. Internetübertragung ist zudem bedarfsabhängig. Wenn die Internetauslastung regional überdurchschnittlich hoch ist, dann gibt es keinen Rundfunk mehr. Wir meinen: Rundfunk muss frei, anonym und kostenlos sicher gestellt werden. Die Übertragung des nichtkommerzieller Rundfunks muss auf allen Medienplattformen sichergestellt werden.

Die Auffindbarkeit des nichtkommerziellen Rundfunks muss sichergestellt werden. Nichtkommerzieller Rundfunk sollte als eigenständige Rundfunkart Anerkennung finden und der spezielle Bedarf gesichert werden. Durch Rundfunkübertragung erhobene Nutzerdaten dürfen nicht ohne Einwilligung weiter gegeben werden.

Prof. Dr. Ralf Bergmann

Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist nicht klar, worin überhaupt die Notwendigkeit für diesen Entwurf besteht. Die Ziele sollten zunächst einmal ganz klar offengelegt werden! Das Internet bietet die einmalige Chance, dass viele Menschen in unkomplizierter und einfacher Weise Ihre Meinung zum Ausdruck bringen können. Es fördert die Repräsentation einer bunten, vielfältigen Meinungsäußerung aus allen sozialen, kulturellen, religiösen und politischen Strömungen der Gesellschaft und ist eine große zivilisatorische Errungenschaft. Hürden einzubauen und Zulassungserfordernisse einzuführen und noch nicht einmal einen Anhaltspunkt für geplante Sanktionen aufzuführen, die sicherlich zur Durchsetzung notwendig sein werden, widerspricht eklatant dem Recht auf freie Meinungsäußerung (wenn auch vielleicht nicht in einem formaljuristischen Sinn). Der Entwurf legt daher eine Intention nahe, genau diese Vielfalt beschränken zu wollen und eine Handhabe gegen Personen oder Gruppen zu haben, die eine andere, vielleicht unkonventionelle oder gar abwegige Meinung zum Ausdruck bringen. Genau das muss eine offene Gesellschaft aber ertragen! Dem freien Bürger ist durchaus zuzumuten, selbst zu unterscheiden, welche Nachrichten oder Argumente glaubwürdig erscheinen. Dem abhängigen, unmündigen Bürger nicht. Eine Engführung der öffentlichen Meinung wird so vorangetrieben, alternative Denkansätze werden tendenziell zu Gunsten des Status Quo ausgeblendet. Eine "neutrale" Filterfunktion ist kaum glaubhaft zu machen, zumal u.A. die Kriterien sehr klar und objektivierbar definiert sein müssten. Wie misst man Neutralität oder Qualität und definiert Mindeststandards? Warum reicht es nicht, mit den verfügbaren rechtstaatlichen Mitteln gegen Aktivitäten vorzugehen, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind? Man kann auch heute Plattformen verbieten, die nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übereinstimmen. Dem Entwurf hängt sehr stark der Geruch eines politischen "Mainstreamings" und der Existenzsicherung bzw. Abschottung der etablierten öffentlich-rechtlichen Medien an und er wird nicht helfen, Vertrauen zu schaffen – ganz im Gegenteil! Mit freundlichen Grüßen, Prof. Dr. Ralf Bergmann

Sylwia kupidura

Ich habe die Befruchtung das mit diesem gesetzte Internet Zensur Stadt findet. Z.B. bei Youtube.

**Ständige Publikums-
konferenz**

„MEDIENSTAATSVERTRAG“ Diskussionsentwurf zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre. Unsere Stellungnahme befasst sich aus Gründen der Zugehörigkeit zu den Neuen Medien lediglich den Teil, der hier als Intermediäre bezeichnet wird. Aus dem Rundfunkstaatsvertrag soll ein Medienstaatsvertrag hervorgehen, weil er um Netzangebote erweitert wird. Doch zu den Medien gehört auch die Presse, die immer weniger Vielfalt bietet und deren Konzentrationsgrad steigt. Müsste ein Medienstaatsvertrag nicht alle Medien abdecken? Warum wird die Presse außen vor gelassen, die ja auch verstärkt im Netz mit Bewegtbildbeiträgen und Podcasts präsent ist? Als Medienintermediär wird laut Beschreibung jedes Telemedium bezeichnet, welches auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich macht, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. Medienintermediäre sind neben Suchmaschinen, Sozialen Netzwerken, App Portalen, User

Generated Content Portale auch Blogging Portale und News Aggregatoren. Zunächst ist das Internet kein Rundfunk, deshalb wahrscheinlich auch die unglückliche Diskussion um einen neuen Rundfunkbegriff und die Namenswahl des neuen Staatsvertrages, welcher sowohl im alten als auch im neuen Gewande nicht die Gesamtheit analoger und digitaler Angebote vereinen, und auch das Internet nicht analog regulieren kann. Der Zugang zu digitalen Netzen und deren Inhalten gehört heute zur Daseinsvorsorge. Die unzensurierte Nutzung, sowohl der Sender als auch der Empfänger, ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme demokratischer Rechte und gesellschaftlicher Partizipation. Das Internet ermöglicht Informationsfreiheit und Zugang zu länderübergreifenden Inhalten und somit einer Fülle von Wissen. Im Idealfall soll zu jeder Zeit und an jedem Ort der Welt der Zugang zu allen nützlichen Informationen möglich sein. Die medienrechtliche Regulierung von Intermediären ist laut Entwurf angeblich zur Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich. Die Sicherstellung bzw. Erweiterung der Meinungsvielfalt sei ein wichtiges Ziel der Medienregulierung. Die im Medienstaatsvertrag entworfenen Regelungen sind jedoch - um bei der Wahrheit zu bleiben - vorgesehen um eine vermeintliche Konzentration von Meinungsmacht bei den neuen Medienanbietern zu verhindern. Klassische, öffentlich-rechtliche und bislang marktführende Medienbetriebe verlieren sukzessive Nutzer und damit auch ihre Position als zentrale Gatekeeper mit Meinungsmacht. Bei den Presseverlagen hat sich das Gesamt-Meinungsbeeinflussungspotenzial zwischen 2005 und Anfang 2017 um etwa 40 Prozent verringert. Bei den Fernsehunternehmen hat das Gesamt-Meinungsbeeinflussungspotenzial zwischen 2010 und 2016 um etwa 5,6 Prozent abgenommen, wobei für 2017 und nachfolgende Jahre ein weiterer Verlust an Meinungsbildungseinfluss zu erwarten ist. (Quelle: Gutachten für die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)) Es ist als gesicherte Tatsache anzusehen, dass Berichterstattung und soziale Konstruktion von Wirklichkeit durch klassische Massenmedien hauptsächlich mit Hilfe von Agenda-Setting, Framing und Priming bewerkstelligt wird. Wenn die Meinungsbildung in Deutschland prozentual durch die fünf größten Medienunternehmen ARD, ZDF, Bertelsmann, Springer, ProSieben und Sat.1 generiert wird, kann nach heutiger Sicht von Meinungsvielfalt überhaupt keine Rede mehr sein. Das Gegenteil ist der Fall. Angeblich wirkt sich die ökonomische Krise des professionellen Journalismus, unter anderem durch die schwindende Zahlungsbereitschaft des Publikums und der Abkehr desselben von zwangsfinanzierten publizistischen Angeboten, als ernsthafte Bedrohung für das Funktionieren der politischen Öffentlichkeit in der demokratisch verfassten Gesellschaft aus. Diese Ansichten teilen wir nicht, da gerade die unzähligen neuen, die politischen Meinungen in ihrer gesamten Breite abdeckenden, publizistischen Angebote sowohl die Meinungsvielfalt stärken, als auch den politischen Diskurs aus der oftmals gleichklingenden medialen Sackgasse des Mainstream führen. Intermediäre bieten dem Publikum andere Sichtweisen, Partizipation, Emanzipation, investigative Plattformen und die Möglichkeit zur umfassenden Gegenrecherche. Eine Gegenöffentlichkeit zur etablierten, aber schwächelnden Meinungsmacht bildet sich heraus. Die Meinungsvielfalt wird gestärkt und damit auch der demokratische Diskurs, auf dem unsere Gesellschaft beruht. Online-Medien, Blogs, politische Videokanäle etc. sind aus dem Spektrum der Medienvielfalt nicht mehr wegzudenken, verfügen größtenteils über bestens ausgebildete Teams und erbringen ihren Beitrag zur Meinungsbildung häufig in ökonomischer Eigenregie und unentgeltlich, was laut § 18 Abs. 2a GWB für den Markt kein Problem darstellt. Jeder staatliche Versuch, das freie Internet zu regulieren und Neuen Medien durch Zulassungsbeschränkungen oder Zensur den Weg zum öffentlichen Dialog und Diskurs einzuschränken oder zu versperren, ist ein Angriff auf demokratische Grundrechte, die im Grundgesetz und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, und daher abzulehnen. **Charta der Grundrechte der Europäischen Union - Titel II Freiheiten Art. 6 – 19, Art. 11 unter „Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit“:** **(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungs-freiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rück-sicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität**

werden geachtet.</blockquote> Abzulehnen sind auch Ideen wie die „privilegierte Auffindbarkeit“ oder auch „Must-Carry-Programme“ diverser und vermeintlich elementar wichtiger Medienangebote über Suchmaschinen. (§ 53 e Abs. 3 Satz 1). Mit dieser Regelung würden ohnehin privilegierte, monopolistische Anbieter eine unzulässige Besserstellung gegenüber den reichweitenärmeren Angeboten intermediärer Mitbewerber erfahren. Wettbewerbsrechtlich ist das ein No-Go und im Hinblick auf oben genannte Rechtsgrundlagen undiskutabel und käme einer staatlichen Manipulation der freien Meinungsbildung gleich. Das veränderte Nutzerverhalten der Rezipienten ist kein Indiz für Politik- und Demokratieverdrossenheit, sondern vielmehr eine Folge des immer auffälliger zu Tage tretenden tendenziösen, parteiischen und erzieherischen Nanni-Journalismus der Etablierten. Bevor die Neuen Medien durch staatliche Regulierung ins Abseits gedrängt werden, sollte sich zunächst das Selbstverständnis der "Vierten Gewalt", insbesondere als Kontroll- und Kritikinstanz, einer Selbstreinigung unterziehen und damit Integrität, Glaubwürdigkeit und das Vertrauen des Publikums zurück gewinnen.

**Prof. Dr.
Erika Bock-Rosenthal**

Zunächst einmal ist es sehr zu begrüßen, dass mit diesem Medienstaatsvertrag versucht wird, die Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gestalten und sogar Meinungsmacht von Intermediären zu verhindern. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden im Telemedienbereich neue Möglichkeiten eröffnet, die längst überfällig sind. Wünschenswert wären aber zukunftsweisende Vorschläge z. B. zur Errichtung von Archiven und Kulturplattformen. Außerdem sollte der Drei-Stufen-Test, den die Rundfunkgremien im Rahmen der Beauftragung der Telemedien vorzunehmen haben, dringend vereinfacht werden. Marktliche Gutachten sollten nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden. Vielfach reichen Anhörungen aus. Für die unzähligen marktlichen Gutachten die nach dem Einigungsverfahren mit der EU nach dem Telemedienstaatsvertrag erhoben wurden, interessiert sich niemand mehr. Die Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn der Prognosen. Im Folgenden einige Anmerkungen zum vorgelegten Gesetzesentwurf. Rundfunkbegriff Noch ist es sinnvoll, am alten Rundfunkbegriff festzuhalten, denn darauf basiert die gesamte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Mit dem Begriff "rundfunkähnliche Telemedien" wird man in absehbarer Zeit jedoch nicht mehr weit kommen. Für die öffentlich-rechtlichen Telemedien sollte in Zukunft nicht nur ein abgeleiteter Auftrag vorgesehen werden. Ich wünsche mir eine Art konzertierte, politische Diskussion auch unter Einbeziehung von Bundesverfassungsrichtern zur Entwicklung neuer Begriffe und mehr Mut in der Medienpolitik, die Zukunft zu gestalten. Angesichts der Stärke globaler Akteure reichen kleinteilige Schritte von einem Medienstaatsvertrag zu nächsten bald nicht mehr aus. Neuregelungen zum Medienkonzentrationsrecht werden ja schon angemahnt. Außerdem sollte der Drei-Stufen-Test, den die Rundfunkgremien im Rahmen der Beauftragung der Telemedien vorzunehmen haben, dringend vereinfacht werden. Marktliche Gutachten sollten nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden. Vielfach reichen Anhörungen aus. Für die unzähligen marktlichen Gutachten die nach dem Einigungsverfahren mit der EU nach dem Telemedienstaatsvertrag erhoben wurden, interessiert sich niemand mehr. Die Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn der Prognosen. Plattformregulierung Die in § 52 a Abs. 3-5 vorgesehenen Regelungen zur Überblendung und Skalierung sind sehr zu begrüßen. In § 52 b Abs. 2 Satz 1 lit a sollten die Dritten Programme auf jeden Fall berücksichtigt werden. Landesfremde Dritte Programme zu streichen, wäre ein Rückschritt im Verhältnis zu den Must-Carry-Regelungen und ein Verlust an Vielfaltssicherung. Die Nutzer können mit Recht erwarten, beitragsfinanzierte Programme schnell auffinden zu können. Nach § 52 e Abs.3 Satz 1 sollten auf den Benutzeroberflächen, die eine Ansteuerung der Programme erlauben, Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besonders hervorgehoben und leicht auffindbar sein.

Stellungnahme zum Entwurf eines Medienstaatsvertrags EINLEITENDE PERSÖNLICHE BEMERKUNG: Der Verfasser dieser Stellungnahme ist kein Medienexperte. Er ist alleinverdienender Steuerzahler einer sechsköpfigen Familie und arbeitet im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, so dass er eher über ein instinktives, denn anstudiertes, (Medien-)Rechtsverständnis verfügt, so wie es dem gemeinen Bürger mehr oder weniger zu eigen ist. Der Verfasser ist ein Befürworter von Demokratie, Meinungsfreiheit, kultureller Vielfalt, Menschenwürde, Transparenz und möglichst tiefer Gewaltenteilung auf der Grundlage der Grundrechte unseres Grundgesetzes. Er ist zugleich Gegner von gegen den allgemeinen Bürgerwillen und Meinungsfreiheit gerichteter Staatsgewalt, unmittelbarer und mittelbarer Zensur, Rassismus und religiösem Fanatismus, unmittelbarer und mittelbarer Beeinträchtigung der Menschenwürde sowie Korruption. Der Verfasser arbeitet einschließlich täglicher Fahrzeit durchschnittlich 60 Stunden pro Woche und hat kaum Gelegenheit, sich in alle Details eines in seiner Breite und Tiefe inhaltlich sehr umfangreichen und vielschichtigen Medienstaatsvertrags einzuarbeiten. Es wird insofern um Nachsicht gebeten in Fällen, in denen der Verfasser mangels Einsicht in das umfangreiche Thema „Medien“ Begriffe und Zielsetzungen fehlinterpretiert. Doch über allem liegt dem Verfasser die Freiheit der Berichterstattung, insbesondere einer unzensierten, unabhängigen und vielfältigen Berichterstattung, am Herzen – und auf diese scheint der Entwurf des Medienstaatsvertrags ja insbesondere gerichtet zu sein. Das ist schließlich auch die Motivation seiner Stellungnahme.

I – Neudefinition des Rundfunkbegriffs in § 2 Absatz 1 a) Wiedereinführung der Anforderung an die journalistisch-redaktionelle Gestaltung Die immer wieder von einem Rundfunkstaatsvertrag zum nächsten stattfindende Umdefinition von Rundfunk ist für den Bürger verwirrend. Selbst wenn der Rundfunkbegriff „mit der Zeit gehen soll“, erschließt es sich nicht, warum Rundfunk mal die Eigenschaft aufweisen muss, journalistisch-redaktionell gestaltet zu sein, und mal nicht. Die Motivation dafür bleibt im Dunkeln. In § 20 b (Bagatellrundfunk) wird Rundfunk von „geringer“ journalistisch-redaktioneller Gestaltung der Status eines zulassungsbefreiten Bagatellrundfunks zugesprochen. Eine Definition für das, was ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot ist, und was nicht, liefert der Medienstaatsvertrag nicht. Damit bleibt das Institut der journalistisch-redaktionellen Gestaltung ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Auslegungswillkür in der Jurisdiktion fördert. Das widerspricht dem Bestimmtheitsgebot der Legislative. Es gibt zudem auch in der Jurisdiktion keine Auseinandersetzung darüber, welche Angebote des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR) nun journalistisch-redaktionell gestaltet sind, und welche nicht, geschweige denn, von welcher journalistisch-redaktioneller Gestaltungshöhe diese Angebot jeweils seien, um eine Referenz für das zu bieten, was als relativ dazu von „geringer“ journalistisch-redaktioneller Gestaltung gelten könnte. Auf diese Thematik wird der Verfasser zu § 20 b noch näher eingehen (Kapitel IV). Im Grundsatz begrüßt der Verfasser den Anspruch auf eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung des Rundfunk-Angebots, insbesondere des ÖRR, weil ein solcher Anspruch mit dem der Berichterstattung harmoniert, dessen Freiheit in Art. 5 GG geschützt wird. Zur Herstellung von Rechtssicherheit in der Frage von Bagatellrundfunk ist es jedoch unabdingbar, im Medienstaatsvertrag zu definieren, was „geringe“ und „hohe“ journalistisch-redaktionelle Gestaltung ist und was nicht.

b) Ersatz von „unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen“ durch „mittels Telekommunikation“ Diese Änderung, wie auch ihre Bedeutung und Motivation, ist für den einfachen Bürger (dessen Informationshaushalt der Medienstaatsvertrag ja in großem Maße bestimmt) nicht nachvollziehbar. Den Begriff „elektromagnetische Schwingung“ bringt der einfache Bürger, wenn es um die Übertragung von Bewegtbild und Ton geht, allgemein hin mit der Ausstrahlung von Rundfunkwellen in die Erdatmosphäre in Verbindung („klassischer Rundfunk“). Ist er abstraktionsfähig und technisch gebildet, wird er auch der Telekommunikation die Benutzung von elektromagnetischen Schwingungen attestieren, und zwar sowohl im Falle der Übertragung über metallische Drähte als auch im Falle der Übertragung

über Lichtleitfasern, weil Licht auch elektromagnetische Schwingungen sind. Informationen können zwar auch mittels Dichtewellen (z. B. Schallwellen) und Thermowellen übertragen werden. Dem Verfasser ist jedoch keine praxisrelevante Anwendung derselben zur Übertragung von Bewegtbild und Ton bekannt. Den Begriff der „Telekommunikation“ bringt der einfache Bürger, wenn es um die Übertragung von Bewegtbild und Ton geht, allgemein hin mit Telefon, Mobilfunk und Internet, sprich: bidirektionaler Kommunikation, in Verbindung. Dabei ist nicht zu vermuten, dass das Abstraktionsvermögen des technisch gebildeten Bürgers soweit geht, dass er die Ausstrahlung von Rundfunkwellen in die Erdatmosphäre (engl. „broadcast“) dem Begriff der Telekommunikation unterordnen würde. Denn für ihn reflektiert der Begriff der „Kommunikation“ eine individuelle Verbindung mit einer Informationsaussendung an jedem Ende (engl. „peer“) der Verbindung, die am jeweils anderen Ende der Verbindung empfangen und gegebenenfalls beantwortet wird. Wenn tatsächlich Rundfunk in Zukunft (d. h. ab Inkraftsetzung des Medienstaatsvertrags) nur noch über Mobilfunk und Internet übertragen werden soll, dann ist die besagte Änderung verständlich. Falls nicht, würde der Bürger „broadcast“ wohl nicht als Telekommunikation verstehen und selbigen vom Geltungsbereich des Medienstaatsvertrags als nicht umfasst ansehen. Um in diesem Fall ein solches Missverständnis zu vermeiden wird angeraten, den Telekommunikationsbegriff aufzuweiten, indem er als „mittels unidirektionaler oder bidirektionaler Telekommunikation“ geführt wird. Auch wenn Unidirektionalität und Kommunikation sich eigentlich ausschließen, wird sich in der Fachliteratur des Kunstgriffs ihrer Kombination bedient, um „broadcast“ der Telekommunikation unterzuordnen, was nur möglich ist, wenn ihr entgegen dem allgemeinen Verständnis explizit auch Unidirektionalität zugesprochen wird. Über all diesem bleibt auch – und gerade – die Motivation der Änderung unklar. Sowohl klassischer Rundfunk als auch die Telekommunikation über Telefon, Mobilfunk und Internet erfolgen mittels elektromagnetischer Schwingungen. Ohne elektromagnetische Schwingungen kann elektrisch keine Information übermittelt werden und allfällige andere Übertragungstechnologien wie Schall- oder Thermowellen haben für die Übertragung von Bewegtbild und Ton keinerlei praktische Relevanz. Insgesamt scheint daher die Änderung auf „mittels Telekommunikation“ eher zur Verwirrung beizutragen als zur Erhellung. Sie sollte dem Bürger im Falle ihrer Implementierung hinreichend in ihrer Bedeutung und Motivation erklärt werden; denn ohne dies ist sie aus Sicht des Verfassers weder hilfreich noch nachvollziehbar.

II – Der Begriffs des Telemediums in § 2 Absatz 2 Nr. 12 Der Begriff des „Telemediums“ wird zwar hier eingeführt aber nicht definiert. Dieser Aspekt wird deshalb relevant, weil der Begriff „Telemedium“ neben dem Begriff „Rundfunk“ steht. Er wirft damit die Frage auf, ob Rundfunk ein Telemedium ist oder nicht. Wenn diese Frage offen gelassen wird, bleiben Rechtsstreite darüber und ihre unvorhersehbaren Folgen nicht ausgeschlossen. Deshalb ist eine Klärung in diesem Sinne anzuraten. Etwa, in dem man Rundfunk als Telemedium bezeichnet oder ausschließt. Für Nr. 12 wird überdies vorgeschlagen anstatt „Inhalten“ „Angebote“ zu verwenden, weil anschließend von „Form und Inhalt“ dieser Inhalte (also besser: Angebote) die Rede ist (siehe auch Kapitel III).

III – Medienplattform, Benutzeroberfläche und Medienintermediär (§ 2 Absatz 2 Nr. 13, 13a und 13b) Diese Begriffe werden weitgehend nachvollziehbar definiert. Verwirrend ist jedoch die Verwendung mehrerer sehr ähnlicher Begriffe, die anscheinend teilweise als Eigenschaften (hyperonym), teilweise synonym oder mit andersartiger Bedeutung, und zwar: Angebot, Inhalt und Programm. Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass jedes Angebot eine Form und einen Inhalt hat. Programm ist ein Rundfunkbegriff, der im Zusammenhang mit rundfunkähnlichen Telemedien deplatziert wirkt. In Nr. 13 (Medienplattform) sollte „Anbieter“ zur Klarstellung auf „Dienst“ bezogen werden – also etwa „Dienstanbieter“ oder „Anbieter des Dienstes“. Unklar ist, wie „Rundfunk“ „ansteuerbar“ sein soll. Die Kombination aus Rundfunk und Ansteuerbarkeit wirkt auf den Verfasser widersprüchlich. Laut Definition in § 2 (1) ist Rundfunk nichtlinear und zum zeitgleichen Empfang bestimmt. Eine allfällige Ansteuerbarkeit von Rundfunk suggeriert dem entgegen einen individuellen und linearen Abruf, wie er für rundfunkähnliche Telemedien vorgesehen ist. Sollte in Livestream als nichtlineares Angebot und als Rundfunk gelten, so wird

dieser nur abgerufen, aber nicht angesteuert. Eine Klarstellung erscheint insofern unumgänglich. In Nr. 13a (Benutzeroberfläche) ist von „Angebote und Inhalte“ die Rede. Dabei stellt sich die Frage inwiefern diese Begriffe synonym sind (in diesem Fall wäre einer entbehrlich) oder verschieden sind. Anschließend taucht die Begriffskombination von „Angebots- und Programmübersichten“ auf. Es wird angenommen, dass sich die Angebotsübersicht auf lineare Angebote rundfunkähnlicher Telemedien bezieht und die Programmübersicht auf nichtlineare Angebote von Rundfunk (z. B. livestreams) im Internet. Auch hier wäre eine Klarstellung für diejenigen, die der Vertrag dereinst betrifft – d. h. jeden Bürger, sachdienlich. In Nr. 13b (Medienintermediäre) sollte der Zusatz „automatisiert“ aufgenommen werden; und als Medienintermediär sollte ein Telemedium nur dann und insoweit gelten, als dass es journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote Dritter, automatisiert aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich macht. Damit kann eine unnötige und unbillige Bevormundung von sozialen Netzwerken, die sich darauf beschränken, vom Nutzer eingestellte Information anderen Nutzern zugänglich zu machen, die der einstellende Nutzer bestimmt hat, entfallen. Das gleich gilt für Blogs, die Nutzerbeiträge nicht automatisiert kategorisieren und ihren Nutzern unter einer selbst gewählten Kategorie bereitstellen.

IV – Bagatellrundfunk (§ 20 b) a) Rundfunk von geringer Bedeutung Hier ist zunächst in Absatz 1 Nr. 1 unklar, was geringe journalistisch-redaktionelle Gestaltung bedeuten soll. Darauf hat der Verfasser bereits in Kapitel I hingewiesen. Weiterhin bleibt unklar, was begrenzte Dauer und Häufigkeit der Verbreitung bedeuten soll. Ohne Klarstellung dieser vagen Begrenzungen hat der Anbieter von Bagatellrundfunk keine Rechtssicherheit darüber, ob sein Angebot nun Bagatellrundfunk ist oder nicht. Man hat hier fast den Eindruck, der Gesetzgeber hat hier bewusst eine Unbestimmtheit vorgesehen, um Anbieter von Bagatellrundfunk nach Belieben von der vollziehenden Gewalt gänzlich zu lassen. Ein solches Ansinnen ist nicht rechtsstaatlich und daher abzulehnen. Eine Klarstellung ist insofern anzuraten, weil sie dazu dienen würde, den Verdacht der Gängelung zu entkräften. Dabei darf es auch nicht in das Belieben der vollziehenden Gewalt der Landesmedienanstalten gestellt werden, gemäß Absatz 2 die Zulassungsfreiheit durch Satzung näher zu konkretisieren, weil dies dem Prinzip der Gewaltenteilung widerspricht.

b) Verbreitungsbeschränkung von Internet-Rundfunk Bezüglich Rundfunkprogrammen im Internet (§ 20 (1) Nr. 3) wird dem privaten Rundfunkanbieter eine unbillige und unnötige Selbstbeschränkung auferlegt.

i) Zur Unbilligkeit: Der Anbieter von Internet-Privat-Rundfunk wird damit in die unentrinnbare Falle gezwungen, die Zuschauerschaft eines attraktiven Rundfunkprogramms entgegen den Vorgaben des Art. 5 (1) GG Satz 1, 2. Halbsatz, zu begrenzen oder sich einer Zulassungsprozedur zu unterwerfen, die er (sich) möglicherweise nicht leisten kann, mit der zwangsläufigen Folge, dass er sein Programm entweder verschlechtern muss, um Zuschauer zu vergraulen, oder überhaupt keinen Rundfunk mehr anbieten kann. Die Vorgaben von § 20 b (1) Nr. 3 entsprechen insofern einer mittelbaren Zensur, die der Verfasser strikt ablehnt.

ii) Zur Unnötigkeit: Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum einzelnen privaten Rundfunkprogrammanbietern im Internet (nachfolgend auch als „Nicht-ÖRR“ bezeichnet), das gerade nicht der Bandbreitenbegrenzung der klassischen Rundfunkausstrahlung unterliegt, überhaupt den gänzelnden Vorgaben einer wahlweisen Verbreitungsbeschränkung oder Zulassungsprozedur unterworfen werden müssen. In den Rn. 77, 78 und 80 des Rundfunkbeitragsurteils des BVerfG vom 18. Juli 2018 (kurz: „RBU“) wird der Vorteil des ÖRR dahingehend beschrieben, dass er Meinungsvielfalt (und damit die Freiheit der Berichterstattung in Rundfunk und Film gemäß Art. 5 (1) GG) gemäß § 40 (1) RStV gewährleistet, siehe auch Rn. 96). Zur Erfüllung seiner Aufgabe darf er sich einer Vielzahl von Fernseh- und Radiosendern bedienen (Rn. 98). Mit ca. 20 Fernsehsendern und ca. 60 Radiosendern beherrscht der ÖRR die Rundfunkberichterstattung und das Meinungsbild in Deutschland weitgehend. Man darf also angesichts dieser Ausführungen des RBU und der tatsächlichen Dominanz des ÖRR schon die Frage stellen, warum denn eine Gängelung des Nicht-ÖRR überhaupt nötig ist, wenn der ÖRR doch seine Aufgabe erfüllt, zu dem ihm immerhin rund 8.000.000.000 Euro an Rundfunkbeiträgen pro Jahr zur Verfügung stehen. Entweder der ÖRR erfüllt seine Aufgabe (dann muss man den Nicht-ÖRR

nicht gängeln) oder er erfüllt seine Aufgabe nicht, was dann zwar eine Gängelung von marktbeherrschenden Vertretern eines Nicht-ÖRR gestatten könnte, aber zugleich auch den Vorteil des ÖRR und damit seine Beitragsfinanzierung in Frage stellt. V – Verbreitungsbeschränkung von Medienintermediären (§ 53 c (2) Nr. 1) Für die Verbreitungsbeschränkung der Medienintermediäre gilt das zuvor in Bezug auf Internet-Privat-Rundfunk Gesagte analog. Die Maßgabe, einen Medienintermediär anhand der Erreichbarkeit den beschriebenen Regelungen zu unterwerfen ist unbestimmt. Das Internet erreicht generell rund 60 Millionen Nutzer im Bundesgebiet täglich. Eine Selbstbeschränkung wäre also nur mit einem auf den Dienst zugriffsbeschränkten Nutzerkreis möglich. Daher sollte ein anderes Kriterium dafür gefunden werden, Medienintermediäre den Regelungen zu unterwerfen. Hierfür bietet sich der finanzielle Umsatz an, den ein Medienintermediär mit seinem Angebot macht. Eine solche Maßgabe schließt aus, dass sinnvollerweise Endverbraucher, die Internet-Informationen aggregiert auf ihrer privaten Homepage darstellen, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten, den besagten Regelungen unterworfen werden können. VI – Transparenzgebote (§§ 52 f und 53 d) Das den Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären auferlegte Transparenzgebot sollte auch dem ÖRR für seine im Internet zur Verfügung gestellten Sendungen gelten. Jede Sendung, soweit sie auch nur mittelbar unter Verwendung von Rundfunkbeiträgen erstellt oder lizenziert wurde, ist als Sendung des ÖRR in der Weise zu kennzeichnen, dass der Nutzer der Sendung durch ein permanentes optisches Signal in der Wiedergabe der Sendung (das kann zum Beispiel ein permanent eingeblendetes Logo sein), ununterbrochen darauf aufmerksam gemacht wird, dass diese Sendung eine Sendung ist, die das Meinungsbild des ÖRR wiedergibt, insbesondere das Bericht erstattende Meinungsbild. Eine solche Forderung liegt auf der Linie der von Frau Prof. Dr. Karola Wille, Intendantin des mdr, angestoßenen Transparenz-Initiative, und es sollte ein Leichtes sein, Sendungen, deren Ausstrahlung oder Bereitstellung im Internet der ÖRR veranlasst hat, als solche zu kennzeichnen. Laut Rechtsprechung des RBU ist dem ÖRR zu eigen, dass sein Angebot „einer anderen Entscheidungsrationale folgt“ als der wirtschaftlichen des privaten Rundfunks (Rn. 77, Rn. 78). Diese Entscheidungsrationale wird maßgeblich von den Rundfunkräten bestimmt, die in der Mehrheit den jeweiligen Landesregierungen nahestehen oder gar von ihr gestellt werden. In dem RBU ist daher von einer staatsfernen Leistung des ÖRR auch keine Rede mehr. Stattdessen wird die Leistung des ÖRR ohne Umschweife als „staatlich“ bezeichnet (Rn. 75, Rn. 97). Man begeht damit fortan auch keinen Fehler mehr, wenn man den ÖRR als Staatsfunk bezeichnet. Bei allem Anspruch auf Meinungsvielfalt bleibt die Wahrnehmung der herrschenden Meinungsvielfalt eine subjektive Angelegenheit derjenigen Personen, die maßgeblich das Programm bestimmen. Die durch das Programm verbreitete Meinungsvielfalt kann insofern nie mehr als ein unvollständiges Meinungsbild sein. Und es ist unmöglich, dass das im ÖRR verbreitete Meinungsbild nicht durch den politischen Willen der Rundfunkräte beeinträchtigt oder besser: gemacht ist. Die im RBU angesprochene Entscheidungsrationale des ÖRR ist mithin eine politische. Inwieweit diese politische auch eine wirtschaftliche ist, kann aufgrund des im politischen Geschehen alltäglichen Lobbyismus wohl kaum überschätzt werden. Jedenfalls hat der zur Finanzierung des Staatsfunks zwangsweise über den Rundfunkbeitrag herangezogene Bürger insofern auch einen Anspruch darauf zu wissen, in welche Sendungen sein Geld, das ihm den individuellen Vorteil staatlicher Meinungsmache im Rundfunkwege zugänglich macht, geflossen ist. ABSCHLIESSENDE PERSÖNLICHE BEMERKUNG: Der Verfasser sieht mit Sorge, wie die AfD Wählerstimmen mit der Drohung gewinnen will, den ÖRR abzuschaffen. Gleichzeitig sieht der Verfasser mit Sorge, wie der ÖRR aus der dadurch hervorgerufenen Existenzangst ankündigt, sich der AfD nötigenfalls anzudienen. Dies kann im Ernstfall zu einem von der AfD bestimmten Meinungsbild im ÖRR führen, der bereits jetzt schon das öffentliche Meinungsbild aufgrund seiner medialen Allgegenwärtigkeit beherrscht. Aus dieser Sorge heraus sieht der Verfasser einen dringenden Bedarf, den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk nicht mehr über das Landesrecht zu institutionalisieren, sondern über das Bundesrecht. Gleichzeitig ist den

Beitragspflichtigen ein demokratisches Mitspracherecht durch direkte Wahl der Rundfunkräte, die kein Amt in einer Partei bekleiden oder aus einem solchen hervorgehen dürfen, einzuräumen. Schließlich muss der ÖRR, um auch das Vertrauen der Bürger zu behalten, von einer herrschenden Meinungsbildung zu einer dienenden Meinungsbildung wechseln. Konkret: Seine gegenwärtige mediale Dominanz in Sachen „Definition des Meinungsbildes“ muss zugunsten einer die private Meinungsvielfalt öffentlich vervollständigenden Meinungsschutzinstitution weichen. Er kann sich damit auf seine ureigenste Aufgabe konzentrieren, Meinungsvielfalt zu sichern anstatt mit den Programmformaten privater Anbieter zu konkurrieren, schlimmstenfalls durch bloße Kopie. Letzteres ist nämlich unter seiner Würde. Die aus dem Dublettenausschluss resultierende Reduzierung des Sendungs- und Senderumfangs führt zu einer Kostenreduktion, die an die Beitragszahler weiterzugeben ist. Das wird die Nutzerakzeptanz weiter erhöhen. Ziel sollte ein ÖRR sein, den alle Beitragszahler gutheißen und nicht einer fürchtet.

Claudio Schiesl

Die Grundsatzfrage die sich stellt, ist in wie gern der deutsche Medienvertrag im Sinne der EU-Richtlinie zu audiovisuellen Mediendiensten auch dazu geeignet sein darf, ausländische Medien zu regulieren respektive unter deutsches Recht zu stellen. Hier sehe ich als österreichischer Herausgeber und Publizist die Gefahr dass etwa Abmahnwellen, wie man Sie aus Deutschland kennt (Stichwort Impressumspflicht) nach Österreich exportiert werden. Auch Blogbetreiber sind ja davon betroffen, was wohl noch für sehr viel Diskussionspotential sorgen wird. Man muss aber an dieser Stelle es durchaus begrüßen, dass die deutsche Interpretation der Fernsehähnlichkeit (Rundfunkähnlichkeit), sich eben nicht wie die österreichische auf die Sendung sondern die lineare Ausstrahlung bezieht, das sehe ich hier als liberalere Auslegung und sorgt nicht zuletzt auch dafür dass eben nicht jedes Video was in irgendeiner Ähnlichkeit zu Fernsehprogrammen stehen könnte auch erfasst wird. Wünschenswert wäre es jedenfalls auch bei allen zukünftigen Debatten, die Professionalität des Schnitts, der Produktion, die tatsächlichen Umsätze, die Reichweite und eben die redaktionelle Aufbereitung miteinzubeziehen. Jedoch muss man sich dann auch im Klaren sein, dass jedwede Diskussion eben auch die Gesamtbevölkerung erfassen kann. Daher ist generell die Frage zu stellen, ob für Abrufdienste, Medienintermediäre oder Benutzeroberflächen nicht einfach eine Impressumspflicht ausreichend ist, als über Lizenzierungen zu diskutieren. Denn diese würden am Ende wohl hunderttausende oder Millionen potentielle Anbieter erfassen und wäre mit den aktuellen Ressourcen der Medienanstalten wohl auch kaum zu kontrollieren. Mit freundlichen Grüßen: Claudio Schiesl

Brigitte Huerkamp

Betreffend des Entwurfes des Medienstaatsvertrages möchte ich sagen, dass er meiner Meinung nach dem Recht auf freie Meinungsäußerung widerspricht und damit unserem Grundgesetz, weil jede politisch unerwünschte Meinung staatlich reguliert und unterdrückt werden kann, indem keine Lizenzen erteilt oder welche entzogen werden. Es ist für jeden relativ leicht 500 viewer oder mehr zu erreichen und damit betrifft das dann so ziemlich jeden. Ich verurteile solche meiner Meinung nach verfassungsfeindlichen Bestrebungen zutiefst und hatte gehofft seit dem Naziregime, Stalin, Mao oder der DDR würden wir von so etwas verschont bleiben ! Den Medienstaatsvertrag kann man wohl nur gut finden, wenn man sich China oder Nordkorea zum Vorbild nimmt. Aber wir sind ja diesbezüglich mächtig auf der Überholspur. Ich möchte Sie bitten unsere Rechte zu wahren und diese meiner Meinung nach verfassungsfeindlichen Bestrebungen umgehend einzustellen. Ein Gesetz das Zensur Tür und Tor öffnet würde unsere Demokratie bewusst zerstören. Ausserdem wünsche ich mir dass Deutschlands Platz in der Zensurhitliste in Zukunft in die wünschenswerte Richtung dramatisch verbessert wird. Sie könnten

dazu beitragen, aber nicht mit diesem Entwurf. In der Hoffnung auf eine freie Gesellschaft, in der jeder unreguliert und zulassungsfrei die Freiheit hat seine Meinung in Wort und Bild frei zu äussern. Eine wahre Demokratie erträgt unterschiedliche Ansichten und sie braucht sie auch um sich zu entwickeln, weil diese erst echten Diskurs ermöglichen. Gefühle von Menschen wie Liebe, Hass, Wut oder Gleichgültigkeit sind kein Verbrechen, sie sind menschlich und noch keine Straftat, auch wenn unsere Regierung das vielleicht anders sieht. Das hätte sie dann mit der DDR gemein, Hetze, Zusammenrottungen solche Begriffe gab es auch in der DDR. Aber wir sind nicht die ehemalige DDR und wollen sie auch nicht werden ! In der Hoffnung darauf, dass unser wunderbares Grundgesetz eingehalten und nicht geändert wird. In der Hoffnung auf Ihre Vernunft, sich für das Richtige einzusetzen, damit Geschichte sich niemals wiederholen möge.